

Zur Eigenständigkeit einer Junggorzer Reformbewegung

Von Kurt-Ulrich Jäschke

Die Geschichte des mittelalterlichen Mönchtums im Abendland ist durch eine nicht abreißende Kette von Reformbewegungen gekennzeichnet.¹ Von der Durchsetzung der Benediktinerregel seit dem 7.² bis hin zur Bursfelder Kongregation im 15. Jahrhundert, von den Vereinheitlichungsbestrebungen Benedikts von Aniane im 9. bis hin zur Bildung neuer Orden seit dem 12. Jahrhundert ist immer wieder versucht worden, das Leben in den Klöstern und das Verhältnis ihrer Insassen zur Um- und Außenwelt zu verändern. Orientierungshilfen waren wiederholt bestimmte biblische Ideale oder Verhältnisse, die der frühen Christenheit zugeschrieben wurden. Ein eindrucksvolles Beispiel für dieses restaurative Verständnis von Erneuerungs- und Reformbestrebungen bietet das sog. Exordium Magnum Cisterciense. Im Unterschied zum Exordium Cistercii³ und zum sog. Exordium Parvum⁴ handelt es sich hier um eine recht breite und mit Wunderberichten durchsetzte Erzählung vom Ursprung des Zisterzienserordens,⁵ die in der zweiten Ordensgene-

* Nachstehende Untersuchung lag meiner Antrittsvorlesung zugrunde, die am 11. VII. 1969 von der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg/Lahn (Dekan Professor Dr. Hans Bernd Harder) veranstaltet wurde.

¹ Noch allgemeiner Gerhart Burian *Ladner*, Erneuerung (in: RAC. 6, 1966) Sp. 268: „Die Geschichte des mittelalterlichen westlichen Christentums ist eine lange Kette von Reformen, in denen das Mönchtum in höherem Maße die Initiative hatte als im christlichen Osten“.

² Ausführlich Friedrich *Prinz*, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965) S. 267–84 mit Präzisierungen durch Josef *Semmler* in: ZRG. KA. 53 (1967) S. 406 f. (Buchbesprechung). Als ältestes offizielles Zeugnis für den Wunsch nach der reinen Benediktinerregel im Unterschied zu verbreiteteren Mischobservanzen erscheint danach Kanon 15 einer Synode Bischof Leodegars zu Autun von 663/80: *De abbatibus vero vel monachis ita observare convenit, ut, quicquid canonum ordo vel regula s. Benedicti edocet, et implere et custodire in omnibus debeant. Si enim haec omnia fuerint legitimae apud abbates vel monasteria conservata . . .*; Concilia Galliae A. 511 – A. 695 (hg. von Charles de Clercq = Corpus Christianorum, Series Latina 148 A, 1963) S. 319.

³ Ausgaben verzeichnet Jacques *Winandy*, Les origines de Cîteaux et les travaux de M. Lefèvre (in: Revue bénédictine 67, 1957) S. 50, der S. 50–63 auch in die neuere Forschungsproblematik einführt. Am ehesten greifbar scheint der Abdruck in: MG. SS. 6 (1844) S. 463 f. = MPL. 160 Sp. 391–94 zu sein, eine Einschaltung in Sigeberti Gemblacensis Auctarium Mortui Maris zu 1056 und 1107.

⁴ MPL. 166 Sp. 1501–10; weiteres bei *Winandy* S. 50 u. 64–74.

⁵ Titel in der gleich zu erwähnenden Hs. aus Foigny: *Incipit narratio de initio Cisterciensis ordinis, qualiter patres nostri de Molismensi cenobio propter puritatem*

ration nach Bernhard von Clairvaux entstand⁶ und in einer Handschrift der picardischen Zisterze Foigny (Diözese Laon) dem Eberbacher Abt Konrad von Clairvaux (1221)⁷ zugeschrieben wird.⁸ Einleitend entrollt sich hier die Geschichte des Mönchtums als Aufeinanderfolge von Reformen.⁹ Bezeichnender Terminus für die Tätigkeit jener Gottesmänner, die immer wieder zum ursprünglichen Bußanliegen zurücklenken, ist *restaurare* = „wiederherstellen“,¹⁰ wodurch die ebenfalls gebrauchten Begriffe *innovare*,¹¹ *renovare* = „erneuern“ und *corrigere* = „verbessern“¹² unmißverständlich erläutert werden. Dem entspricht die zisterziensische Behauptung, die mönchische Lebensform sei als einzige Verwirklichung wahrer Buße bereits unmittelbar aus Christi Wirken erwachsen und schon in den ersten Gemeinden zu Jerusalem

ordinis secundum tenorem regulae s. Benedicti recuperandam egressi, secundum Cisterciensem ecclesiam fundaverunt . . .; Exordium Magnum Cisterciense (hg. von Bruno Griesser = Series scriptorum s. ordinis Cisterciensis 2, Rom 1961) S. 48, auch in: MPL. 185 Sp. 995 f. – zu *recuperandam* und ähnlichen Vorstellungen unten bei A. 10.

⁶ Nach Ludwig J. Lekai, Geschichte und Wirken der weißen Mönche (hg. von Ambrosius Schneider, 1958) S. 24 u. 32 ist das Exordium Magnum Ende des 12. Jh., nach ebd. S. 172 zwischen 1206 und 1221 zu datieren, was mit dem Ansatz in P. Hermann Bär's Diplomatischer Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau 1 (hg. von Karl Rossel, 1855) S. 541 übereinstimmt. „Vor 1221“ auch Kolomban Spahr in: Enciclopedia Cattolica 3 [1949] Sp. 1740. Vgl. die folgenden A.n.

⁷ Nach Samuel Martin Deutsch in: Herzog/Haucks RE. 4 (1898) S. 116 wäre Abt Konrad schon 1220 gestorben, nach Lekai/Schneider S. 172 im Jahre 1221. Dies dürfte richtiger sein; denn eine Kaufbestätigung Abt Wilhelms von Clairvaux datiert *Actum anno gratie M^oCC^oXXI^o mense maio, tempore quo cepit abbatizare dominus Cunradus Eberbacensis abbas*; Karl Rossel, UB. der Abtei Eberbach im Rheingau 1 (1862) S. 226 Nr. 122 – MCCXXXI bei Bär/Rossel 1 S. 529 A.* dürfte Druckfehler sein. Nach ebd. S. 554 starb Konrad noch 1221 IX 18.

⁸ Griessers Ausgabe S. 20, auch MPL. 185 Sp. 995 f.: *Istum librum composuit quidam abbas, Conradus nomine, Everbacensis cenobii, qui fuit monachus Clarevallis*. An Konrads Autorschaft haben neben Deutsch a.a.O. auch Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4 (3⁴⁴1913) S. 337 A. 2, S. 348 u. 350 f. sowie Spahr a.a.O., Lekai/Schneider S. 172 und Griesser festgehalten. Joseph-Maria Canivez in: DHGE. 12 (1953) Sp. 915 läßt (nur) die Bücher 1–4 durch Konrad in Clairvaux zusammengestellt sein; vgl. Bär/Rossel 1 S. 541 f., wo verschiedene Entstehungszeiten für die Distinktionen 1–4 und 5 f. erwogen wurden, und nunmehr Griessers Ausgabe S. 17 u. 32 ff.

⁹ Gerhart Burian Ladner, The Idea of Reform (Cambridge/Mass. 1959) S. 4.

¹⁰ Exordium Magnum I 5 f. S. 54, auch MPL. 185 Sp. 1001 B: *Christi Gnade ordinem monasticum, per infirmitatis humanae corruptionem continue ruentem, temporibus opportunis per viros virtutum restaurare non desinit.*

6. *Hinc est, quod beatus Odo, nobilissimi illius Cluniacensis coenobii rector eximius, ad tantum sanctitatis apicem excrevit, ut ordinem monasticum . . . per omnia in antiquum sacrae religionis vigorem restauraverit.* – Vgl. den verwandten Begriff *recuperare* oben in A. 5.

¹¹ Exordium Magnum I 11 S. 63 bzw. Sp. 1008 A: . . . *abbas* (= Robert von Molesme) *et fratres, qui desiderio innovandae monasticae religionis flagrabant . . .*

¹² Ebd. I 9 S. 60 bzw. Sp. 1005 D: . . . *nos qui per gratiam Dei in renovato et ad tramitem veritatis per Cistercienses patres correcto monastico ordine Domino militamus . . .*

und Antiochia ausgebildet worden.¹³ So selbstbewußt man sich gerade als Glied eines neuen Ordens¹⁴ vom bisherigen Mönchtum, hier dem cluniazensischen,¹⁵ absetzte – in Übereinstimmung mit der verbreiteten mittelalterlichen Vorstellung, daß alles Gute auch gleichzeitig alt sei, postulierten auch die Neuerer in der Regel die Rückkehr zum Alten.

Mit Hilfe solch allgemeiner Überlegungen nur ungenügend charakterisieren lassen sich zwei mittelalterliche Mönchsreformen, die wegen ihres innerkirchlichen Erfolgs und ihrer politischen Implikationen, kurz: wegen ihrer historischen Bedeutung von jeher durch die Forschung mit Aufmerksamkeit bedacht wurden. Gemeint sind die anianensische Reform in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und die cluniazensischen Bestrebungen seit dem 10. Jahrhundert. Beide Bewegungen in neuer und für die weitere Beschäftigung mit ihnen grundlegender Weise miteinander verknüpft und doch auch wieder voneinander abgehoben zu haben, ist das Verdienst des umfangreichen Werks über „Gorze-Kluny“, das in den Jahren 1950/51 erschien.¹⁶ Sein Autor, der Benediktinerpater *Kassius Hallinger*, ist aus der Abtei Münsterschwarzach am Main hervorgegangen und brachte somit gute Voraussetzungen für die sachgerechte Behandlung eines solchen Themas mit. In allseitig anerkannter Weise¹⁷ wurde hier gezeigt, daß sowohl für Benedikt von Aniane als auch für die Cluniazenser nicht die Rückkehr zum Althergebrachten, sondern rigoreuse Durchführung organisatorischer und die Observanz betreffender Neuerungen charakteristisch war und auch als solches empfunden wurde.

Freilich bedeutete all dies keinen Bruch mit der Tradition. Der Klosterbeauftragte Ludwigs des Frommen ebenso wie die großen, mit den Herrschern in Frankreich und Deutschland zusammenarbeitenden Äbte des hohen Mittelalters knüpften an Bestehendes an und verdeutlichten Tendenzen, die im Klosterwesen ohnehin angelegt waren. Und doch ist gerade bezüglich

¹³ Ebd. I 1 f. S. 48 ff. bzw. Sp. 995–98, bes. S. 50 bzw. Sp. 998 A/B: *Nec solum Ierosolymis haec schola primitivae ecclesiae caelestibus instituebatur disciplinis, verum etiam Antiochiae sub magistris Paulo et Barnaba gloriosissime floruit . . . Monachorum etiam coenobitarumque nomen, vitam et institutionem ab eis exordium sumpsisse perspicuum est.*

¹⁴ Z. B. ebd. I 13 S. 65 bzw. Sp. 1009 B: *. . . Cisterciensis domus ac per hoc totius Cisterciensis ordinis religio per viros ad christianam philosophiam penitus expeditos exordium sumpsit . . .*

¹⁵ Ebd. I 9 S. 60 bzw. Sp. 1005 C: *. . . inveniet, quomodo nobilis illa religio Cluniacensis ordinis . . . a pristina suae puritatis sanctitatisque integritate degeneraverit.* VI 10 S. 365 bzw. Sp. 1198: Abgefaßt sei das Exordium u. a. deshalb, *ut monachis nigri ordinis calumniandi occasionem tolleremus . . .*

¹⁶ *Kassius Hallinger*, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (= *Studia Anselmiana* 22/23, 1950, und 24/25, 1951).

¹⁷ Die ausnahmslos anerkennenden Besprechungen hat *Kassius Hallinger*, Neue Fragen der reformgeschichtlichen Forschung (in: *Archiv für mittelrhein. KiG.* 9, 1957) S. 11 sorgfältig registriert. – Mit einer allgemeinen Rezeption durch die Forschung ist dies allerdings nicht gleichzusetzen. So erfährt man z. B. bei *David Knowles*, *From Pachomius to Ignatius* (Oxford 1966) nichts über Gorze und seine Filialen. Vgl. auch die folgende A.

Clunys die veränderte Stellungnahme zum mönchischen Traditionsbestand das Mittel geworden, seine Eigenständigkeit zu erfassen und die Unterschiede zu der gleichzeitigen Reformbewegung darzulegen, die herkömmlicherweise an den Namen des oberlothringischen Klosters Gorze (rund 15 km südwestlich von Metz) geknüpft wird.¹⁸ Einige Beispiele mögen das verdeutlichen:

Benedikt von Aniane hatte den Mönchen des fränkischen Reichsgebiets einen knielangen Umhang, die sogenannte Skapulierkukulle,¹⁹ als Arbeits- und Alltagstracht vorgeschrieben und lediglich für die Feiertage eine Talar-kukulle eingeräumt, die bis zu den Füßen reichte und mit Kapuze und Ärmeln ausgestattet war.²⁰ Beides behielten die Gorzer bei. Dagegen führte Cluny seit dem 10. Jahrhundert als einheitliches Kleidungsstück eine längere und weitere Skapulierkukulle mit darüber getragenem stoffreichem, weit- und langärmeligem *frocus*²¹ ein. Den Unterschieden im äußeren Erscheinungsbild lassen sich solche im liturgischen Tages- und Jahresrhythmus an die Seite stellen. Z. B. begann das liturgische Jahr bei den Gorzern mit der Fastenzeit und hielt damit, grob gesprochen, am antiken Vorbild des Jahresanfangs im März fest, während Cluny am 1. Oktober neu einsetzte.²² Hier wurde seit der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts die Martinsoktav gefeiert; in Gorze kannte man sie als besonderes Fest nicht.²³ Die Cluniazenser entwickelten ein System von Zusatzpsalmen an Stelle der Texte, die nach den Gebetszeiten für Verstorbene zu sprechen waren; die Gorzer blieben bei dem von Benedikt von Aniane auferlegten Pensum, das bereits weit über dem der Benediktinerregel lag.²⁴ Eine vergleichbare Steigerung von Anforderungen und Leistungen der Mönche bedeuteten in Cluny die vier nächtlichen Lesungen, und zwar auch zu Ostern, gegenüber der Dreizahl in Gorze, welche für die Osterzeit mit dem römischen Brauch übereinstimmte.²⁵

Bezieht man die außerliturgischen Bräuche mit ein, so verschiebt sich das

¹⁸ Dazu kritisch Ursula Lewald in: Rhein. Vierteljahrsbl. 18 (1953) S. 307 (Buchbesprechung). – In dem neuen Band 10 der Fischer Weltgeschichte von Jan Dhondt (1968) kommt Gorze bezeichnenderweise nur S. 371 A. 7 vor. Das Ausgreifen auf das Reichsgebiet östlich des Rheins durch Vermittlung von St. Maximin scheint dem Verf. nicht als „gesicherte(s) Ergebnis einer traditionsreichen historischen Forschung“ (so der Anzeigentext auf dem Vorsatzblatt) zu gelten.

¹⁹ *Cuculla* eigentlich = Kapuze; *scapulae* = Schultern.

²⁰ Abb. 4 u. 7 bei Hallinger, Gorze S. 676 u. 682 bzw. Abb. 6 u. 9 S. 680 u. 693. Hier und zum Folgenden ist die mustergültige Einführung in Hallingers nicht gerade leicht geschriebenes Werk durch Theodor Schieffer, Cluniazensische oder gorzische Reformbewegung? (in: Archiv für mittelrhein. KiG. 4, 1952) S. 39 ff. zu vergleichen.

²¹ Hallinger, Gorze S. 710 u. 717 Abb. 10 f.

²² Ebd. S. 899 f.

²³ Ebd. S. 900.

²⁴ Ebd. S. 903–906. Dazu anerkennend das Exordium Magnum I 8 S. 57 bzw. Sp. 1003 C: *In eadem quoque magna et religiosa domo (= Cluniacensi coenobio) inter cetera spiritalis vitae exercitia saluberrima et omni pietate plena consuetudo inolevit, scilicet ut pro liberandis animabus fidelium defunctorum sancta illa fratrum multitudo devotis precibus missarumque celebrationibus sollicitè invigilet . . .*; vgl. unten nach A. 37.

²⁵ Hallinger, Gorze S. 907 f.

Bild ein wenig. So blieb in Cluny die Auferstehungsprozession am Ostermorgen unbekannt, die in Gorzer Kreisen während des 10. Jahrhunderts neu entwickelt wurde.²⁶ Auch an einem Kuriosum fehlt es nicht, das in diesem Fall aus den stärkeren asketischen Bestrebungen Clunys zu erklären ist: Wie Benedikt von Aniane kannten die Cluniazenser nur zwei Badetermine im Jahr, nämlich zu Weihnachten und zu Ostern, doch gestatteten sie außerhalb der Fastenzeit entgegen dem 14-Tage-Rhythmus des Reichsabts nur alle drei Wochen das Rasieren. Demgegenüber herrschte in Gorze außerhalb der Bußzeit alle 12 Tage Rasierzwang und darüber hinaus an der Vigil der Festtage, damit die Mönche beim feierlichen Albengang nicht auffielen; mit Karsamstag, Pfingstsamstag, Heiligabend, Allerheiligen-Vigil und dem Vortag des Patronatsfestes veranstalteten die Gorzer Mönche außerdem fünf Großbadetage.²⁷ Das als Allheilmittel beliebte Aderlassen gestattete man in Cluny in Übereinstimmung mit einer anianischen Empfehlung je nach Notwendigkeit; in Gorze waren dafür die jeweiligen Monatsersten vorgesehen.²⁸

Auf dem Gebiet der Kirchenverfassung jedoch knüpften die Gorzer Kreise an die durch Benedikt von Aniane propagierte Ämterfolge Abt – Propst – Dekan an und behielten sie bis ins späte Mittelalter bei. Beispiele dafür bieten die Klosterverfassungen der Reichsabteien Hersfeld und Fulda.²⁹ Dabei galten der Propst als Vertreter des Abts und der Dekan als Hüter der innerklosterlichen Disziplin. In Cluny beseitigte man bereits im 10. Jahrhundert die Dekane und kannte nur den Prior als Vertreter des Abts. Das führte zur Bestellung von Priooren für abhängige Klöster im Sinne eines Zentralisationsmittels, während die Dekane in Cluny und abhängigen Klöstern lediglich Wirtschaftsbeamte blieben, die vom (Groß-)Prior kontrolliert wurden.³⁰ Überhaupt gilt Zentralisation vielfach als cluniazensische Tendenz;³¹ denn während gorzische Konvente die gemeinsame Regel, einheitliche Bräuche und den Totenbund betonten, den nach Filiationsprinzip miteinander verbundenen Klöstern aber ihre Selbständigkeit beließen, erstrebte Cluny die Unterordnung von Nebenklostern. Dem mit Weisungs- und Kontrollbefugnissen ausgestatteten Großabt, dem *abbas abbatum*, wurde gar ein lehnrechtlich anmutendes Handgelöbniß geleistet; dem bisherigen Filiationsprinzip trat

²⁶ Ebd. S. 909 f.

²⁷ Ebd. S. 940.

²⁸ Ebd. S. 943.

²⁹ Für Hersfeld vgl. die Ämterlisten bei Philipp *Hafner*, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jh. (1936) S. 139 sowie die Belege bei Heinrich *Butte*, Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jh. (Phil. Diss. Marburg 1910, 1911) S. 163 f. und das Register bei Waldemar *Küther*, UB. des Klosters Frauensee 1202–1540 (= Mittdt. Forschungen 20, 1961) S. 499 f. Für die Fulder Dekansreihe bis 1728 ist man immer noch auf Johann Friedrich *Schannat*, Historia Fuldensis (Frankfurt a. M. 1729) S. 36–40 angewiesen. Die Ämterfolge änderte sich Mitte des 12. Jh. von „Propst – Dekan“ zu „Dekan – Propst“. Vgl. unten nach A. 98.

³⁰ *Hallinger*, Gorze S. 829 f.; Hans Erich *Feine* in: ZRG. KA. 37 (1951) S. 414 f. (Buchbesprechung); *Schieffer*, Reformbewegung S. 41.

³¹ Vgl. *Knowles*, Pachomius S. 11 ff., der allerdings dem Untertitel seines Buchleins „A Study in the Constitutional [!] History of the Religious Orders“ eine Erwähnung der cluniazensischen Prioratsverfassung schuldig bleibt.

dasjenige von Übergabe und Unterordnung, von *traditio* und *subiectio* gegenüber.³²

Die hier referierten Unterscheidungen – Hallinger sprach von „Reformgegensätzen“ – sind vor allem für Altgorze und Altcluny, also für die Zeit des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts, entwickelt worden und beruhen für den innerklösterlichen Bereich auf den schriftlich fixierten Mönchsgewohnheiten. Zwar scheint die Frage, wieviel bei diesen *Consuetudines* nur Programm blieb und was realisiert worden ist, bislang mit einigem Recht in der Forschung nicht gestellt worden zu sein. Aber die grundsätzliche Feststellung von dem Nebeneinander cluniazensischer und gorzischer Gewohnheiten und auf ihnen fußender Reformbewegungen wird sich kaum erschüttern lassen.³³ In Einzelzügen ist dies Bild sogar eher bestätigt als bestritten worden. Es entspricht dem liturgisch-monastischen Schwergewicht der cluniazensischen Bewegungen, daß gerade auf dem Gebiet des Gebetsgedächtnisses eine eigentümliche Leistung Clunys herausgestellt werden konnte, und zwar im Zusammenhang mit der Untersuchung früh- und hochmittelalterlicher Gedenk- bzw. Totenbücher: Wurde in den großen alten Klöstern undifferenziert für Lebende und Tote gebetet und hierzu historisch gewachsene Gedenkbücher mit bis zu 40 000 Namen zugrundegelegt, so knüpfte man das nunmehr vornehmlich betonte Totengedächtnis in Cluny an individuelle Daten und legte sich zu diesem Zweck Nekrologien an, die maximal 10 000 Verstorbene berücksichtigten.³⁴ Die Verteilung dieser Gebetspflichten auf die einzelnen Tage im Jahr wäre mit der durchgehenden chronologischen Anlage der cluniazensischen *Consuetudinestexte* zu vergleichen, während die Altgorzer Gewohnheiten im großen nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet waren.³⁵ Unmittelbar ablesen läßt sich die historische Bedeutung Clunys an der Tatsache, daß hier unter Abt Odilo (994–1048) zur nachdrücklichen Betonung des Totengedächtnisses der Allerseelestag eingeführt und dieses Fest von der Gesamtkirche rezipiert wurde.³⁶ Selbst die kritischen Zisterzienser erkannten hierin die Verdienste der „schwarzen Mönche“ vorbehaltlos an.³⁷ Eine noch allgemeinere

³² Schieffer, Reformbewegung S. 40 f.; Lerwald a.a.O. S. 312; Knowles, Pachomius S. 12 f. u. 15.

³³ Vgl. Schieffer, Reformbewegung S. 26. – Zum Folgenden oben A. 24.

³⁴ Joachim Wollasch bei: Karl Schmid / J. Wollasch, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters (in: Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 399 ff.

³⁵ Vgl. Hallinger, Gorze S. 897 ff.

³⁶ Hieronymus Frank in: LThK. 1 (21957) Sp. 349 mit Verweis auf Iotsaldi Vita s. Odilonis II 13 (in: MPL. 142) Sp. 927 B: ... *per omnia monasteria sua constituit, ut, sicut in capite kalendarum novembrium festiuitas agitur omnium sanctorum, ita etiam in sequenti die memoria generaliter ageretur pro requie omnium fidelium animarum*. Ebd. Sp. 1037 f. auch das undatierte Dekret Odilos mit der entsprechenden Festordnung.

³⁷ Exordium Magnum I 8 S. 57 bzw. Sp. 1003 nach der oben in A. 24 eingerückten Passage: *Sed et praeter quotidianam orationum psalmodiarumque instantiam sollemnia pro fidelibus defunctis officia certis temporibus per annum fieri pia patrum solertia in eadem domo (sc. Cluniacensi) decrevit, ita ut sollemnis dies fidelium animarum, quem post festum omnium sanctorum sancta et universalis ecclesia celebri officio peragere consuevit, a Cluniacensi ecclesia initium sumpsisse dicatur*.

historische Bedeutung kennzeichnet die für diesen Bereich jüngst gewagte Formulierung, gorzische Mönche hätten „für Kaiser und Reich, für den König und seine Getreuen . . . , das cluniazensische Mönchtum hingegen für den Adel eigenen Rechts . . . gebetet“.³⁸

Mit dieser griffigen Antithese hat *Hermann Jakobs* bewußt vereinfacht, wie denn überhaupt die an Hallinger anschließende Forschung hat erkennen müssen, daß die Scheidung des spezifisch Cluniazensischen vom sonstigen zeitgenössischen Mönchtum im Einzelfall äußerst schwierig, wenn nicht gar problematisch bleibt.³⁹ Solche Schwierigkeiten leuchten unmittelbar ein, wenn man das historische Gewicht bedenkt, das gegenüber schließlich rund 160 gorzisch geformten Konventen⁴⁰ die 10- bis 20fache Zahl cluniazensischer Gemeinschaften⁴¹ auszuüben vermochte, ganz abgesehen von der dadurch in cluniazensischen Sog geratenden späteren Überlieferung. Die unbestreitbare Tatsache, daß auch auf Reichsboden nahezu alle bestehenden und neu zu gründenden Benediktiner-Klöster unter mittelbarem Einfluß Clunys gerieten, spiegelt sich in der Ausweitung des Terminus „Cluniazenser“ auf benediktinisches Mönchtum schlechthin bei der Polemik von Seiten der Zisterzienser seit dem 12. Jahrhundert.⁴²

So sind es weniger Altcluny und Altgorze, welche der Forschung ungelöste Fragen aufgeben, als die von Hallinger so genannten „Jungcluniazenser“ und „Junggorzer“ der 2. Hälfte des 11. und des 12. Jahrhunderts. Deren Unterscheidung darf als die zweite große Entdeckung Hallingers gelten. Sie mutet um so bedeutsamer an, als Gorze selbst sich dem Zugriff Clunys nicht hatte entziehen können: Kurz nach 1016 betraute Wilhelm von Dijon, der 987-90 unter Abt Majolus in Cluny Mönch gewesen war,⁴³ seinen Prior zu Saint-Bénigne Arnulf mit derselben Würde in Gorze. Das Amt des Priors wurde damit neu in der bislang noch von der anianischen Klosterverfassung geprägten Reformzentrale eingeführt.⁴⁴ Doch die *Consuetudines*, die in der Zeit des Wilhelm-Schülers Abt Siegfried von Gorze (1031-55) nach St. Emmeram zu

³⁸ *Hermann Jakobs*, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (= Kölner Historische Abh. 16, 1968) S. 279.

³⁹ Joachim *Wollasch*, Ein cluniacensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny (in: Frühmittelalterliche Studien 1, 1967) S. 436.

⁴⁰ Josef *Fleckenstein* in: LThK. 4²(1960) Sp. 1061.

⁴¹ Bis ins 14. Jh. 1540 Mitglieder der Kongregation, über 1600 außerdem reformierte Klöster zählt Basilius *Senger*, ebd. 2 (²1958) Sp. 1239. *Knowles*, Pachomius S. 11 spricht von mindestens 1000, wenn nicht gar 2000 abhängigen Konventen.

⁴² Rosel *Häuser*, Die Polemik der Cistercienser und Cluniazenser im zwölften Jh. (Phil. Diss. Ms. Frankfurt 1951) zu Texten, wie sie jüngst R. *Cortese-Esposito*, Analogie e contrasti fra Cîteaux e Cluny (in: Cîteaux-Commentarii Cistercienses 19, 1968) S. 5 f. A. 2 verzeichnete. Weiter *Hermann Jakobs*, Die Hirsauer (= Kölner Historische Abh. 4, 1961) S. 26, 132 u. 133 A. 140 sowie *Knowles*, Pachomius S. 14. Demnächst Joachim *Wollasch*, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Habil. Ms. Freiburg i. Br. 1963); vgl. dens., Totenbuch S. 436 A. 176.

⁴³ Hans *Heinrich Kaminsky*, Zur Gründung von Fruttuaria durch den Abt Wilhelm von Dijon (in: ZKiG. 77, 1966) S. 239.

⁴⁴ *Hallinger*, Gorze S. 836 f.

Regensburg kamen⁴⁵ und die Grundlage für die erste Formung Hirsaus durch den aus St. Emmeram berufenen Abt Wilhelm vor seiner Anlehnung an Cluny darstellten,⁴⁶ haben gleichwohl noch alte Gorzer Traditionen bewahrt.⁴⁷ So folgte Abt Siegfried von Gorze z. B. in der Bevierfrage zu Ostern mit drei Lesungen⁴⁸ und mit der Beibehaltung der Auferstehungsprozession am Ostermorgen⁴⁹ weiterhin dem altgorzischen Brauch, während für die zusätzlichen Psalmengebete die Sonderregelung des Abtes Majolus und auch für den Beginn des liturgischen Jahres und die Martinsoktav der Brauch von Cluny übernommen wurden.⁵⁰ Daß nach Siegfrieds Tod unter Abt Heinrich dem Guten (1055–94) noch die alten Klosterämter in der Folge Abt – Dekan – Propst urkundlich zu fassen sind,⁵¹ bestätigt das Bild einer Mischobservanz auch von der kirchenverfassungsrechtlichen Seite.

Noch unter Abt Siegfried – nach dem *Chronicon Schwarzacense* des 16. Jahrhunderts im Jahre 1047 – begann Gorze erneut seine Ausstrahlungskraft auf das Reichsgebiet zu entfalten. So schuf sein Mönch Ekkebert⁵² mit Unterstützung des Würzburger Bischofs Adalbero (1045–90)⁵³ von Münster-schwarzach aus in den Mainlanden und in Süddeutschland eine junggorzische

⁴⁵ Nach dieser Überlieferung (Cim. 14765) als *Consuetudines Sigiberti abbatis* hg. von Bruno Albers, *Consuetudines monasticae* 2 (Monte Cassino 1905) S. 63–116.

⁴⁶ Hallinger, Gorze S. 907.

⁴⁷ Ebd. S. 521, z. T. gegen Bruno Albers, *Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten* (= Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistor. Seminar München II 8, 1905) S. 81–85.

⁴⁸ *Consuetudines Sigiberti* S. 91 u. 102 f.; dazu Hallinger, Gorze S. 907 mit A. 124.

⁴⁹ Ebd. S. 909 f. nach *Consuetudines Sigiberti* S. 104 ff.

⁵⁰ Ebd. S. 71 zum Allerheiligentag, S. 65 f. zum Jahresbeginn und S. 70 zur Martinsoktav. Vgl. Hallinger, Gorze S. 905 f., 899 f. u. 900.

⁵¹ ... *actum... sub presule Mettensi Adelberone, abbate Heinrico, decano Rodulfo, praeposito Agerico...*; Armand d'Herbomez, *Cartulaire de l'abbaye de Gorze* (= *Mettensia* 2, 1898) S. 234 Nr. 132. In der Datierung wird Inkarnationsjahr 1055 durch Indiktion [V]III gestützt, während das 15. Königsjahr streng genommen 1054 VI 6 endete. Bischof Adalbero III. von Metz amtierte 1047–72; Hauck 3 (^{3/4}1906) S. 999 und Eugen Ewig in: NDB. 1 (1953) S. 41. Vgl. Hallinger, Gorze S. 518 u. 837 (mit falscher Urkunden-Nr.).

⁵² *Chronicon Schwarzacense* zu 1047 (in: Johann Peter Ludewig, *Volumen secundum, complectens scriptores rerum Germanicarum, Frankfurt a. M. 1718*) Sp. 17: (Eggeberdus) *fuit monachus s. Gorgonii Gratianopoli in Gallia et rogatu Adelberi episcopi Herbipolensis (sc. Adalberonis) huc fuit cum aliis fratribus transmissus causa reformationis nostri monasterii*. Nun ist *Gratianopolis* zwar die lateinische Form für Grenoble; J. G. Th. Graesse, *Orbis latinus...* neu bearbeitet von Friedrich Benedict (1909) S. 143; Abbé Chevin, *Dictionnaire Latin-Français des noms propres de lieux* (Paris 1897) S. 137. Aber dort gab es anscheinend kein Gorgonius-Kloster wie in Gorze, und eine gewisse Stütze bieten Lamperti *Annales* zu 1071 (hg. von Oswald Holder-Egger in: MG. *Schulausgabe* 38, 1894) S. 128, die zur Reform von Kloster Michelsberg ausführen: ... *abbatiam Babenbergensem interea suscepit Ekkebertus, Gorziensis disciplinae monachus*.

⁵³ Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg 1* (= *Germania sacra* NF. 1, 1962) S. 113 f. Bei Hallinger, Gorze S. 321, 331 u. ö. wird 1046 als Berufungsjahr Ekkeberts vorgezogen; eine Begründung fand ich nicht.

Reformgruppe. Durch die Tätigkeit des ebenfalls Gorzer Mönches Herrand⁵⁴ griff sie während der letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts auch nach Mittel- und Norddeutschland über. Für St. Stephan zu Würzburg, dessen Umwandlung von einem ursprünglichen Kollegiatstift in ein Benediktinerkloster 1057 inzwischen mit der Ekkebert-Reform zusammengesehen wird,⁵⁵ hat Hallinger 1963 auf bislang unbekannte *Consuetudines* aufmerksam gemacht. Sie sind noch nicht im Druck zugänglich; was bekannt geworden ist, weist auf eine Verbindung altgorzischer Grundsätze mit neuen Bestimmungen aus Cluny, so daß sich für die erste Generation der Junggorzger Reformbewegung mit Beispielen aus St. Emmeram und St. Stephan das Bild einer Mischobservanz bestätigen dürfte.⁵⁶ Für die Herrand-Klöster, also die nächste Generation, fehlen solche Texte. Doch vermochte Hallinger aus der urkundlichen und historiographischen Überlieferung genügend Zeugnisse herauszuschälen, um nach der Betonung von Gemeinsamkeiten wie Prioratsverfassung und Nekrologbeziehungen folgende inhaltliche Unterscheidung zwischen Jungcluniazensern und Junggorzern zu treffen:

1. Das bei den Hirsauern voll ausgebildete Konverseninstitut wird von den Junggorzern zunächst abgelehnt und stattdessen bei ihnen Ministerialität und Lehnhof beibehalten.⁵⁷
2. In der Frage der von den Cluniazensern bekämpften Vogtei vermögen sich die Junggorzger leichter zu arrangieren und vermeiden Schärfe gegen Bischof und Vogt.⁵⁸
3. Das Exemtionstreben Clunys, das bereits seit seiner Gründung 908/10⁵⁹ faßbar ist, findet in junggorzischen Kreisen kaum Widerhall; hier wird wenig Wert auf eine besonders verbrieftete Rechtsstellung und die päpst-

⁵⁴ Gorzer Nekrolog des 17. Jh. zum 24. X.: *Domnus Herrandus, istius monasterii monachus et episcopus Halberstatensis*; ebd. S. 342 A, 25 nach Ch. Aimond, *Le Nécrologe de l'abbaye de Gorze* (in: Bulletin mensuel de la Société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain 2^e série, tome 14^e (63^e vol.), 1914) S. 84.

⁵⁵ Friedrich Oswald, Würzburger Kirchenbauten des 11. und 12. Jh. (= Mainfränkische Hefte 45, 1966) S. 41 f.

⁵⁶ Kassius Hallinger, Junggorzger Reformbräuche aus St. Stephan in Würzburg (in: *Studia Suarzacensia* = Würzburger Diözesangbll. 25, 1963) S. 111 f.

⁵⁷ Vgl. Schieffer, Reformbewegung (s. o. A. 20) S. 35; Lewald (wie A. 18) S. 310 f.

⁵⁸ Hallinger, Gorze S. 544.

⁵⁹ Auguste Bernard und Alexandre Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1* (= Collection de documents inédits sur l'histoire de France, 1^{er} série, 1876) S. 124 Nr. 112 datieren die Gründungsurkunde Herzog Wilhelms III. von Aquitanien auf 910 IX 11. Die Darumzeile lautet ebd. S. 128: *Data tercio idus septembris anno undecimo regnante Karolo rege, indictione XIII*. Karl der Einfältige ließ nach seiner Restitution von 898 I 1 an als Epoche rechnen, was für die Herzogsurkunde auf 908 führen würde. Indiktion 13 paßt jedoch nur zu 909 oder 910. Entsprechend datieren die Gründung Romuald *Bauerreiß* in: LThK. 2 (1958) Sp. 1240 „um 908“; Guy de Valous in: DHGE. 13 (1956) Sp. 40 und Knowles, Pachomius S. 10 zu 909, ersterer zu IX 2; Richard H. Grützmacher in: *Herzog/Haudes RE*. 4 (1898) S. 181 und die Brockhaus-Enzyklopädie 4 (1968) S. 90 zu 910 sowie Theodor Schieffer in: RGG. 1 (1957) Sp. 1840 zu 909/10. – Die Übergabe an Rom mit Rekognitionszins liest man bei Bernard/Bruel 1 S. 126.

liche Schutzgarantie gelegt, so daß der für Cluny charakteristische römische Zug⁶⁰ in Junggorze fehlt.⁶¹

Nun läßt sich nicht leugnen, daß der Ilsenburger Abt und spätere Bischof von Halberstadt (1090–1102) Herrand bei der Gründung Reinhardsbrunn und bei der Neubesetzung Lippoldsbergs in Gemeinschaft mit jungcluniazensischen Kreisen hirsauischer Observanz aufgetreten ist. Doch dies erscheint als „unbefangene Interessengemeinschaft“ während der Siedehitze des Investiturstreits, bei dessen Abkühlung dann die Gegensätze unverhüllt ausbrechen.⁶² Solch feindliche Reformbegegnungen sollen denn auch zusammen mit liturgischen und verfassungsrechtlichen Gegensätzen die Eigenständigkeit der Junggorzer auf der „Grenze zwischen dem lothringisch geprägten Reichsmönchtum und den burgundisch geformten Bewegungen“ erweisen; entwickelten sie sich doch angeblich selbständig „in den traditionellen Bahnen des Reichsmönchtums“ weiter.⁶³

Wenn tatsächlich Observanzunterschiede zwischen den sogenannten Junggorzern und den jungcluniazensischen, also hier besonders: hirsauischen Konventen bestanden; wenn sich wirklich der mönchische Alltag in Ilsenburg und seinen Tochtergründungen von demjenigen in Hirsau, wie er uns in den nach dem Vorbild Clunys entworfenen *Consuetudines* Abt Wilhelms entgegentritt,⁶⁴ erheblich unterschied: Dann befremdet die Zusammenarbeit beider Kreise gerade bei Klostergründungen aufs höchste. War dies doch der Moment, wo Observanzfragen geregelt wurden, und etwaige Differenzen in dieser Hinsicht konnten auch durch gemeinsame politische Fronten gegen die salische Zentralgewalt nicht aus der Welt geschafft oder gar entschieden werden. Angesichts dieses auffälligen Tatbestandes sei es gestattet, die Frage nach der Eigenständigkeit der sogenannten Junggorzer Bewegung am Beispiel der Herrand-Reform neu zu stellen.

Da – wie schon erwähnt – schriftlich fixierte Mönchsgewohnheiten aus diesem Kreis bislang nicht bekannt geworden sind, ist die Forschung im wesentlichen auf verfassungsrechtliche Beobachtungen angewiesen. Hier fällt zunächst auf, daß die Prioratsverfassung für die Junggorzer bei Hallinger selbst nicht so gesichert ist, wie seine Feststellungen zunächst vermuten lassen, ja, er räumt anmerkungswise selbst ein, daß die beiden einschlägigen Zeugnisse für junggorzische Priorate ihre Entstehung möglicherweise erst hirsauischer Überarbeitung verdanken, so daß offen bleibe, ob in jenen Kreisen die Dekanie aufgegeben wurde oder nicht.⁶⁵ Man wird diesem Selbsteinwand für die Bezeichnung Frutolfs von Michelsberg als *prior* in dem Bamberger Bibliothekskatalog des Priors Burkard von Michelsberg (gest. 1149) Berechtigung zugehen müssen; denn Michelsberg wurde tatsächlich schon im Jahre 1112

⁶⁰ Knowles, Pachomius S. 10 wertet Clunys Romunmittelbarkeit als Vorbedingung seiner späteren Größe.

⁶¹ Hallinger, Gorze S. 539.

⁶² Ebd. S. 597.

⁶³ Ebd. S. 599.

⁶⁴ *Constitutiones Hirsaugienses* (in: MPL. 150) Sp. 927–1146.

⁶⁵ Hallinger, Gorze S. 519 A. 9.

durch Abt Wolfram und fünf Mönche aus Hirsau einem Observanzwechsel unterworfen.⁶⁶ Für das einschlägige Zeugnis aus dem nordöstlich Magdeburgs am Nordufer der Ohre gelegenen Kloster Hillersleben, das Bischof Herrand von Halberstadt nach Entfernung dortiger Kanoniker 1096 mit Mönchen aus Ilsenburg besetzte,⁶⁷ ist jedoch eine solche Überarbeitung frühestens im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zu erwarten. Damals stieg Prior Volrad vom Johanneskloster Berge bei Magdeburg, das seit 1098/99 nacheinander zwei Äbten aus Hirsau unterstellt worden war,⁶⁸ zwar zum Hillerslebener Abt auf; aber abgesehen von der Tatsache, daß die einschlägige Überlieferung eine Abwertung der bis dahin herrschenden Observanz in Hillersleben vermissen läßt,⁶⁹ kann einem fast 100 Jahre älteren Zeugnis kaum eine Berücksichtigung dieses Vorgangs unterstellt werden. Denn unabhängig von reformgeschichtlichen Überlegungen ist Bischof Herrands Reformurkunde vom 5. Juni 1096 für Hillersleben aus Ableitungen und formulargleichen Stücken für einen anderen Empfänger zuverlässig rekonstruiert worden.⁷⁰ Somit

⁶⁶ Im Codex Hirsaugiensis f. 18 (hg. von E. Schneider = Württembergische Geschichtsquellen 1, 1887) S. 20 steht unter den *nomina abbatum ad alia loca transmissorum* auch *Wolframms abbas ad Babenberg*. Ebonis Vita Ottonis I 19 (hg. von Philipp Jaffé in dessen Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) S. 608 f.: . . . *missa ad Hirsaugiam fida satis legatione, tam eum quam et alios quinque fratres, religione et omni scientia eximios, impetravit* (= Bischof Otto v. Bamberg). . . . *Primumque abolito communi fratrum consensu vetusto et remisso ordine Amerbacensium, novum et religione plenum ordinem Hirsaugiensium instituit*. Vgl. Erich Freiherr von Guttenberg, Das Bistum Bamberg 1 (= Germania sacra [AF.] II 1, 1937) S. 130 und Hallinger, Gorze S. 351 ff.

⁶⁷ Bischof Herrands Gründungsurkunde von 1096 VI 5 aus Ilsenburg nach der Rekonstruktion bei Helmut Beumann, Zur Frühgeschichte des Klosters Hillersleben (in: Sachsen u. Anhalt 14, 1938) S. 124: . . . *clericis inde eliminatis monachos, quos in Hilsineburgensi cenobio religiosiores repperi, collocavi* . . . Die ebd. S. 125 edierte Hillerslebener Chronik von ca. 1272 spricht zu 1022 von der Einrichtung eines Benediktinerklosters und fährt fort: *Quomodo predicti monachi eiecti sunt, incognitum est; sed notum satis est, hic subintrasse canonicos*. Zur Abfassungszeit ebd. S. 102 u. 122 f.

⁶⁸ Codex Hirsaugiensis f. 17' S. 20: *Hilteboldus abbas ad Maideburg, Hugo abbas postea ad eundem locum datur*. Zu 1098 berichten die Berufung Hildebolds durch Erzbischof Hartwig von Magdeburg nur die bis 1495 reichenden Gesta abbatum Bergensium (hg. von Hugo Holstein, 1871) S. 8 f. Dagegen bieten 1099 die Randnotiz zur Ekkehard-Hs. B₁ (in: MG. SS. 6, 1844) S. 210, der Annalista Saxo (ebd.) S. 732 Z. 12 f. und die Magdeburger Schöppchenchronik (hg. von Karl Janicke = Die Chroniken der Dt. Städte 7, 1869) S. 105. Der Zusammenhang dieser Zeugnisse untereinander bedarf der Prüfung. Jakobs, Hirsauer S. 48, wo in A. 116 der Gestatext fehlerhaft eingerückt wird, legt sich auf 1099 fest.

⁶⁹ Hillerslebener Chronik bei Beumann, Frühgeschichte S. 127: *Electus est dominus Volradus prior de Monte, cuius tempore* . . .; nach Gustav Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 1 (= Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 17, 1883) S. 612 Sp. 2 von 1191–98 als Abt bezeugt in Nr. 332(!)–394. Volrads vorherige Berger Würde hat sich laut Hugo Holstein, UB. des Klosters Berge bei Magdeburg (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 9, 1879) S. 518 Sp. 1 in der urkundlichen Überlieferung nicht niedergeschlagen.

⁷⁰ Beumann, Frühgeschichte S. 124. Paläographisch stammt eine Ableitung bereits aus den 50er Jahren des 12. Jh., da die Schreiberhand von Schmidt 1 Nr. 118 a mit derjenigen dreier Urkunden aus den Jahren 1152–60 identifiziert werden konnte;

kommt der dortigen Wendung *prioremque de eodem claustro* (sc. *Hilsineburgensi*) *Alvericum nomine eis preposui* volles Gewicht zu.

Zweifelhaft mag erscheinen, ob hiermit die Versetzung eines Ilsenburger Priors, die Bestellung des (ersten) Priors von Hillersleben oder beides gemeint ist. Eine Klarstellung vermittelt die Nachurkunde Bischof Reinhards vom 10. August 1109, die zwar selbst erst in einer Renovation aus der Zeit kurz vor 1197 vorliegt, bis in Einzelheiten des Wortlauts hinein jedoch als zuverlässig zu gelten hat.⁷¹ Hier lernt man aus der Narratio, daß Bischof Reinhard den Hillerslebener Mönchen „den damaligen Ilsenburger Prior Alverich als ersten Abt voranstellte“.⁷² Eine gewisse Bestätigung erfährt diese Angabe durch die Nachricht der verlorenen Nienburger Annalen zu 1110, wonach Hillersleben damals zur Abtei erhoben und Alverich zum ersten Abt geweiht worden ist.⁷³

Dürfte somit die cluniazensische Prioratsverfassung für das Ilsenburg der Herrandzeit gesichert sein, so ist sie es paradoxerweise hiermit noch nicht für Hillersleben, obgleich dieses Kloster nach dem Ordo Ilseneburgensis reformiert worden war.⁷⁴ Denn die in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts geschriebenen Nienburger Annalen⁷⁵ bezeichnen die Kirche vor Alverichs Abtsweihe als *prepositura*. Man könnte zunächst meinen, daß sich hierin ein anianisch-gorzischer Traditionsrest erkennen lasse,⁷⁶ der zur Kennzeichnung der vermittelnden Stellung beiträgt, welche die Junggorzer Bewegung zwischen Altgorze und Cluny einnimmt. Doch dem steht entgegen, daß in der sicher jungcluniazensischen, weil vor 1070 von Fruttuaria aus geprägten Abteigruppe Siegburger Observanz⁷⁷ der Propst und nicht der Prior als Vorsteher abhängiger Zellen belegt ist.⁷⁸ Daß Herrand mit Siegburger Gedan-

Beumann S. 85 ff. Bei *Hallinger*, Gorze S. 412 A. 1 u. S. 640 ist Beumanns Arbeit zwar genannt, aber in ihrer Tragweite nicht erkannt. – Das oben folgende Zitat schließt unmittelbar an den in A. 67 gebotenen Text an.

⁷¹ *Schmidt* 1 S. 96 ff. Nr. 134; zu Datierung und Inhalt *Beumann*, Frühgeschichte S. 87 u. 96–104.

⁷² *Schmidt* 1 S. 97 Nr. 134: . . . *quibus etiam tunc Ilseneburgensem priorem Alvericum primum abbatem prefecimus* . . .

⁷³ *Annalista Saxo* zu 1110 S. 748, weitgehend = *Annales Magdeburgenses* zu 1110 (in: *MG. SS.* 16, 1859) S. 181, beide am Ende des Jahresberichts und im Zusammenhang anderweitiger Übereinstimmungen: *Prepositura in Hildesleve mutata est* (*mutatur* *Ann. Magd.*) *in abbaciam, ubi primum ordinatur Alvericus abbas*.

⁷⁴ *Schmidt* 1 S. 97 Nr. 134 von 1109: *Herrandus* . . . *ipsum locum* . . . *ex clericali ordine in monachicam religionem transmutavit secundum ordinem Ilseneburgensem* . . . Schon eine solche Formulierung könnte davor warnen, eine hirsauische Verfälschung der Hillerslebener Zeugnisse anzunehmen.

⁷⁵ Abfassung der bis 1139 erschlossenen Quelle seit 1134 nimmt Bernhard *Schmeidler*, Abt Arnold von Kloster Berge und Reichskloster Nienburg (1119–66) und die Nienburg-Magdeburgische Geschichtsschreibung des 12. Jh. (in: *Sachsen u. Anhalt* 15, 1939) S. 105 f. an. Vgl. Karl *Jacob* und Heinrich *Hohenleutner*, *Quellenkunde der dt. Geschichte im Mittelalter* 2 (= *Sammlung Göschen* 280, 1961) S. 94. – S. o. A. 73.

⁷⁶ *Hallinger*, Gorze S. 329, 501 u. 866 f. mit A. 374. Vgl. oben bei A. 29.

⁷⁷ Josef *Semmler*, *Die Klosterreform von Siegburg* (= *Rheinisches Archiv* 53, 1959) S. 36–44.

⁷⁸ *Ebd.* S. 335 f.

kengut vertraut war, läßt sich aus der Gründungsgeschichte des schon von Herrands Onkel Bischof Burchard II. von Halberstadt (1059–88) geförderten Benediktinerklosters Huysburg⁷⁹ (am Nordabhang des Huywalds nordwestlich Halberstadts) erkennen. Seit 1070 hatte sich an dem dortigen Inklusenaufenthalt ein kleiner Mönchskonvent eingefunden, dessen älteste Glieder der ehemalige Halberstädter Domkanoniker Ekkehard und die Bergener Mönche Thiezelin und Meinzo waren. Thiezelin war gerade vorher für knapp zwei Jahre nach Siegburg ausgewichen und erst auf das Eingreifen des erzbischöflichen Eigenklosterherrn hin wieder zurückgekehrt. Daß Bischof Burchard II. von Halberstadt ausgerechnet ihn von seinem Magdeburger Amtsbruder für die sich bildende Zelle erbat, zeigt die Halberstädter Aufgeschlossenheit für die jungchuniazensische Formung, die Thiezelin gerade studiert hatte. Daß aber auch Abt Bernhard I. von Berge die Aufsicht behielt und die Mönchsweihen erteilte,⁸⁰ läßt zumindest seine wohlwollende Neutralität in Reformfragen erkennen. Diese Deutung wird dadurch bestätigt, daß die Berger Lokaltradition seinem unmittelbaren Nachfolger Bernhard II. wiederholte Plünderung des Klosterschatzes zugunsten Hirsaus (!) unterstellte.⁸¹ Auf die gleiche Linie scheint Bischof Burchard II. auch seinen Neffen Herrand festgelegt zu haben. Denn ihm, der damals bereits Abt zu Ilsenburg war,⁸² fiel anscheinend nach dem Tod Abt Bernhards I. von Berge am 5. Juni 1076⁸³ die Beaufsichtigung Huysburgs und die Erteilung der fälligen Mönchsweihen zu. In diesem Zusammenhang erfahren wir, daß bis dahin die geistlichen Dinge von Thiezelin, die weltlichen Aufgaben von Ekkehard wahrgenommen wurden.⁸⁴ Amtstitel sind für keinen von beiden belegt. Immerhin scheint die Tatsache, daß Herrand von Ilsenburg „für die Dinge, die Gott zustehen“, also für das Ressort Thiezelins als Leiter erbeten wurde, zumindest Observanzschwierigkeiten auszuschließen.⁸⁵ Daß man in Huysburg mit der Abtswahl wartete, bis Thiezelin starb, und daß diese Wahl dann auf den

⁷⁹ Bischof Reinhard von Halberstadt 1118 X 18 für Huysburg: . . . *monasterium in Huysburch . . . a predecessore meo Burchardo secundo monastica religione fundatum inveni . . .*; Schmidt 1 S. 107 Nr. 142.

⁸⁰ Quelle für dies und das Vorhergehende ist das wohl kurz nach 1123 abgefaßte Chronicon Huysburgense (hg. von Ottokar Menzel in: StMBO. 52, 1934) S. 138–41. Zur Entstehungszeit ebd. S. 132 mit A. 12.

⁸¹ *Gesta abbatum Bergensium* S. 7 f.

⁸² So jedenfalls Chronicon Huysburgense S. 142 und danach Annalista Saxo zu 1070 S. 197 f. Dessen Einordnung ist somit keineswegs als Terminus ante quem für Herrands Amtsantritt in Ilsenburg verwertbar, wie es Hallinger, Gorze S. 399 mit „zwischen 1062 und etwa 1070“ voraussetzt.

⁸³ *Gesta abbatum Bergensium* S. 7, für das Jahr bestätigt durch den Randnachtrag in der Ekkehard-Hs. E1 zu 1076 S. 201. Daraus möglicherweise Annales Magdeburgenses zu 1076 S. 175.

⁸⁴ Chronicon Huysburgense S. 142: *Hunc igitur abbatem (= Herrand von Ilsenburg), quia magnae religionis et sanctae conversationis videbatur, saepe dicti fratres sibi praeesse in his, quae ad Deum pertinent, petierant, eo quod necdum proprium abbatem haberent. Nam in spiritualibus praefuit dominus Thiezelinus, exteriora procurabat dominus Ekkehardus.*

⁸⁵ Das Gegenteil folgerten Hallinger, Gorze S. 401 f. und Semmler S. 67.

für die *exteriora* verantwortlichen Ekkehard fiel – nicht auf Thiezelsin Mitprofessen Meinzo –, verrät zur Genüge, daß die von der lokalen Überlieferung festgehaltenen Schwierigkeiten mit der Wirtschaftsführung des Klosters zusammenhingen, und nur in dieser Richtung wird man auch die dafür angegebene Motivierung deuten können. Hatten doch die Huysburger Brüder ihre Abtwahl vorgenommen in der Erkenntnis, daß Herrand „mehr an den eigenen Nutzen dachte als an den ihrigen“.⁸⁶

Ohne daß uneingeschränkt behauptet werden soll, daß Herrand hier eine Propstei jungcluniazensisch-siegburger Art beaufsichtigt hat, bleibt doch die Parallele zu den Gründungsjahren Hillerslebens auffällig. Hier wie dort wurde der als solcher nicht ausdrücklich bezeugte „Propst“ schließlich zum selbständigen Kloostervorsteher. Wenn das *Chronicon Huiesburgense* weiterhin betont, daß der neue Abt Ekkehard in Übereinstimmung mit den ersten Inklusen und Bischof Burchard II. von Halberstadt für die Bestellung seines 1083 ordinierten Nachfolgers gesorgt hat,⁸⁷ so erkennt man hieraus ebenso wie aus der detaillierten Besitzbestätigung Burchards II. vom folgenden Jahre,⁸⁸ daß sich auch über die Güter Huysburgs eine Einigung anbahnte. Mit der Erhebung zur Abtei wurde in Huysburg anscheinend die jungcluniazensische Prioratsverfassung eingeführt. Das legen zwei unverdächtige Urkunden aus den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts nahe.⁸⁹ Für Ilsenburg selbst ist das nächste einschlägige Zeugnis knapp 100 Jahre jünger.⁹⁰

Als durch keine Mischobservanz getrübt, sondern rein junggorzisch bestimmte Reform gilt die Umwandlung des Kanonikerstifts zu Harsefeld (südlich Stades am Südufer der Aue) in ein Benediktinerkloster durch Markgraf Udo III. von Stade und seine Angehörigen.⁹¹ Denn nicht nur der erste Abt Werner und einige weitere Mönche – unter ihnen wahrscheinlich auch schon Werners Nachfolger Kuno – kamen aus Ilsenburg,⁹² sondern möglicherweise die ganze Ilsenburger Kloostergemeinschaft mit Ausnahme des vielleicht zusammen mit Gisilbert von St. Peter zu Erfurt⁹³ nach Jerusalem pilgernden

⁸⁶ *Chronicon Huiesburgense* S. 142: *Cognoscentes (sc. fratres) autem, eum propriis magis quam eorum utilitatibus intentum, consilio habito circa vigiliam natiuitatis Domini elegerunt sibi abbatem venerabilem virum Ekkehardum, defuncto iam in eodem anno, in octava s. Martini (vgl. oben nach A. 22!), domino Thiezolino* – folgt indirekte Datierung auf 1080.

⁸⁷ Ebd. S. 144.

⁸⁸ *Schmidt* 1 S. 73 f. Nr. 106.

⁸⁹ Ebd. S. 140 Nr. 169 von 1133 VII 22 u. S. 164 Nr. 192 von 1138.

⁹⁰ Eduard *Jacobs*, UB. des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Drübeck (= *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen* 5, 1874) S. 20 Nr. 17 von 1231 V 17; vgl. denselben, UB. des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg 2 (ebd. 6, 1877) S. 537.

⁹¹ *Hallinger*, Gorze S. 414.

⁹² *Chronica ecclesiae Rosenfeldensis* (hg. bei Johannes *Vogt*, *Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Bremensium* I 2, Bremen 1741) S. 132 = Johann Martin *Lappenberg*, *Hamburgisches UB.* 1 (1842) S. 118 Nr. 126. Vgl. Philipp *Jaffé*, *Über die Rosenfelder Annalen* (in: *Archiv* 11, 1858) S. 857.

⁹³ *Cronica s. Petri Erfordensis moderna* zu 1100 (hg. von Oswald *Holder-Egger* = *MG. Schulausgabe* 42, 1899) S. 157, im Datum gestützt durch *Annales s. Petri Erphesfurtenses antiqui* zum selben Jahr (ebd.) S. 15.

Abtes Otto fand in Harsefeld Unterkunft,⁹⁴ als sie im Jahre 1100 durch Hermands Rivalen Friedrich von Halberstadt vertrieben wurde.⁹⁵ Aus der Gründungsbestätigung für das von Harsefeld aus ins Leben gerufene Marienkloster vor Stade vom Jahre 1147 ist nun als Harsefelder Würdenträger nach dem Abt ein Propst Robert urkundlich bezeugt,⁹⁶ und dem entspricht eine Urkunde des Klosters vom Neujahrstag 1256 mit Abt, Propst, Prior und Konvent zu Harsefeld als Aussteller;⁹⁷ daß für die Tochterabtei Stade als zweiter Würdenträger seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nur ein Prior erscheint,⁹⁸ vermag jene eindeutigen Belege nicht zu entschärfen. Namentlich die Harsefelder Kapitelsurkunde von 1256 erinnert stark an die Urkunden der seit Anfang des 11. Jahrhunderts nicht mehr neugeformten Reichsabtei Hersfeld mit Abt, Dekan und Hauptpropst als Ausstellern,⁹⁹ und hier ruhte dieses traditionelle Verfassungsgefüge auf einer lückenlosen Reihe von Dekanen und Pröpsten seit Anfang des 12. Jahrhunderts auf.¹⁰⁰ Sollte sich in Harsefeld der cluniazensische Zentralismus innerhalb des Klosters nicht durchgesetzt haben und die Verwendung des Prior-Titels nichts als eine terminologische Änderung sein?

Für das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts sind auch in Ilsenburg Pröpste bezeugt. Als Vorsteher des Ilsenburger Klosterhofs zu Aderstedt an der Wipper¹⁰¹ (südwestlich Bernburgs) bzw. als Verantwortlicher für das Ilsenburger Spital¹⁰² sind sie gleichsam an die Randzone des klösterlichen Bereichs gedrängt und scheinen die auf die *exterioria* zielende anianisch-gorzische Tradition – wenn auch stark abgeblaßt – fortzuführen.¹⁰³ Umso klärender wirkt die Entdeckung, daß auch für das Johanneskloster Berge bei Magdeburg, dem sicher nicht eine gorzisch beeinflusste Mischobservanz unter-

⁹⁴ Dies scheint nirgends ausdrücklich überliefert zu sein, wird aber allgemein angenommen; *Jacobs*, UB. Ilsenburg 2 S. 535; Gerold *Meyer von Knouan*, Jahrbücher des Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5 (= Jahrbücher der Dt. Geschichte 14, 1904) S. 160; *Hallinger*, Gorze S. 415. Nur von einem Teil der Mönche sprach *Jaffé*, *Rosenfelder Annalen* S. 857. Gestützt wird diese Zurückhaltung durch das Fehlen einer Notiz über die Rückkehr in den *Annales Rossefeldenses* zu 1105 (in: MG. SS. 16, 1859) S. 102.

⁹⁵ Ebd. zum 44. Regierungsjahr Heinrichs IV., zu ergänzen durch die bei Richard G. *Hucke*, *Die Grafen von Stade 900–1144* (= Einzelschriften des Stader Geschichtsvereins 8, 1956) S. 158 A. 1065 verzeichneten Zeugnisse.

⁹⁶ *Chronica ecclesiae Rosenfeldensis* S. 147 = *Lappenberg* S. 172 Nr. 181; Otto Heinrich *May*, *Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg . . . u. Bremen 11, 1937) Nr. 476 von 1147: *Ado abbas Rosenfeldensis, Ropertus ipsius ecclesiae prepositus* . . .

⁹⁷ *Lappenberg* S. 496 Nr. 602 von 1256 I 1: *Albero Dei gratia abbas, Reynoldus prepositus, Mauricius prior totusque sancte Marie Herseneldensis ecclesie conventus* . . .

⁹⁸ *May* Nr. 668 von 1196 I 5. – Zum Folgenden vgl. oben bei A. 29.

⁹⁹ Als Beispiel sei *Küther* S. 32 Nr. 52 von 1266 V 26 angeführt.

¹⁰⁰ Zusammengestellt bei *Hafner* S. 139.

¹⁰¹ *Jacobs*, UB. Ilsenburg 2 S. 536 Sp. 2 zu 1192 und ergänzend *Schmidt* 1 S. 580 Sp. 1.

¹⁰² *Jacobs*, UB. Ilsenburg 1 (1875) S. 43 Nr. 38 von 1194 XII 10.

¹⁰³ Vgl. die auf „Zugeständnis“ an die „monastische Tradition“ zielenden Überlegungen bei *Semmler* S. 336 f.

stellt werden kann,¹⁰⁴ seit 1146 – also noch mitten in der Amtszeit des Reformabtes Arnold (1119–66) – Zeugenlisten mit Klosterdignitären wie *domnus Arnoldus venerabilis abbas, Thietmarus prior, Lambertus prepositus ac omnis religiosorum fratrum conventus*¹⁰⁵ zu belegen sind und Berger Pröpste auch einzeln vorkommen.¹⁰⁶ Zwar ist hier dem Prior stets die Stellung unmittelbar nach dem Abt vorbehalten geblieben; aber entscheidend ist dieser Unterschied gegenüber der selten belegten umgekehrten Reihenfolge in Harsefeld kaum, da hier wie dort die Zugehörigkeit des Propstes zur klösterlichen Führungsspitze durch kein Zeugnis bestritten werden kann. In diesem Zusammenhang gewinnt die Erzählung der bis ungefähr 1575 reichenden *Chronica ecclesiae Rosenfeldensis* Gewicht, nach der die Harsefelder Reform von ca. 1100 nicht nur „auf den Rat des Halberstädter Bischofs Herrand“, sondern auch „im Beisein und unter Fürsprache Erzbischof [Hartwigs] von Magdeburg . . . und Abt Hildebolds“ stattfand.¹⁰⁷ Eine gewisse Bestätigung liefert der in der Mitte des 12. Jahrhunderts schreibende *Annalista Saxo*, der die „Vertreibung“ der Kanoniker – die Harsefelder Lokalüberlieferung spricht von ordnungsgemäßen Abfindungen unter Angabe von später kaum mehr zu erfindenden Details¹⁰⁸ – auf den Rat Herrands „und anderer frommer Männer“ erfolgt sein läßt.¹⁰⁹ Der für den Harsefelder Gründungsvorgang beanspruchte Abt Hildebold kann eigentlich nur¹¹⁰ jener erste Berger Abt gleichen Namens sein, den Erzbischof Hartwig aus Hirsau geholt hatte. In Hirsau selbst scheinen jedoch Propst und Propsteien keine Rolle gespielt zu haben:¹¹¹ Das Ilsenburg der junggorzischen Herrandreform wirkt in dieser Beziehung „hirsauischer“, ja, cluniazensischer als die hirsauische Reformabtei Berge.

Seit 1134 war das Reichskloster Sankt-Maria-und-Cyprian zu Nienburg

¹⁰⁴ Als strahlungskräftigen Ausgangspunkt einer eigenen hirsauischen Gruppe hat *Jakobs*, Hirsauer S. 66 f. das Magdeburger Kloster unter Abt Arnold (1119–66) herausgestellt.

¹⁰⁵ *Holstein*, UB. Berge S. 22 Nr. 32 von 1146 VIII 11. Ähnliche Reihungen ebd. S. 33 Nr. 51 von 1197; S. 43 Nr. 61 von 1209.

¹⁰⁶ Friedrich *Israël* und Walter *Möllenberg*, UB. des Erzstifts Magdeburg 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt NR. 18, 1937) S. 510 Nr. 388 von 1183; *Holstein*, UB. Berge S. 44 Nr. 63 von 1211 VII 16.

¹⁰⁷ *Chronica ecclesiae Rosenfeldensis* S. 132: *Oda vero marchionissa ac filii ipsius, marchiones scilicet Luder, qui et Udo, et Rudolphus, ibidem convenientes de consilio Herrandi, Halverstadensis episcopi . . . , presentibus et consiliantibus archiepiscopo Magdeburgensi, Herrando episcopo Halverstadensi et domino Henrico de Hasselborch et domino Hartwico et abbati Hildeboldo et multitudine catholicorum virorum . . .* Der Text scheint etwas durcheinandergeraten zu sein. Zu erwägen ist ein Vorziehen von *Hartwico* und die Einordnung *Hildebolds* nach *Bischof Herrand*.

¹⁰⁸ Ebd. S. 130 f.: *Der Markgraf und seine Angehörigen apud canonicos ibidem commorantes charitative impetraverunt, quod quicquid in eo loco habebant, voluntarie dimiserunt. Et ne amplius super hoc querimoniam facerent, rerum suarum restitutionem receperunt. Ipse enim praepositus loci ipsius Wido pro restitutione duo talenta a marchione in Alslebe recepit, Borchardus duas ecclesias, Heio unam.*

¹⁰⁹ *Annalista Saxo* zu 1087 S. 724 Z. 29 ff.

¹¹⁰ Man vgl. das Register bei *Hallinger*, Gorze S. 1013.

¹¹¹ Beide Begriffe fehlen jedenfalls im Register bei *Jakobs*, Hirsauer.

a. d. Saale (Erzdiözese Magdeburg) mit Berge durch Personalunion verbunden,¹¹² nachdem es vorher für knapp vier Jahre mit dem fruttuarisch geprägten Reformkloster St. Blasien in Verbindung gestanden hatte.¹¹³ Wahrscheinlich ein Propst jener Reichsabtei – in Frage käme noch der Leiter der Nienburger Propstei St. Wigbert,¹¹⁴ würde dann aber wohl als solcher bezeichnet worden sein¹¹⁵ – ist erstmals 1141 anlässlich einer feierlichen Begehung des Veitstages in der halberstädtischen¹¹⁶ Benediktinerinnenabtei Drübeck (südöstlich Ilsenburgs) zusammen mit den Äbten der Herrandklöster Huysburg, Ilsenburg und Wimmelburg nachweisbar.¹¹⁷ Das nächste Zeugnis führt bereits in die Zeit der Personalunion mit der gorzisch gebliebenen Reichsabtei Hersfeld seit 1180.¹¹⁸ Da in der Schenkungsurkunde des Abtes Siegfried vor dem Nienburger Propst Konrad jedoch noch der Prior Beringer erscheint,¹¹⁹ wird man die Propstwürde kaum auf jüngeren „gorzischen“ Einfluß zurückführen können. Dem würde auch Siegfrieds Laufbahn widersprechen; war er doch aus Berge hervorgegangen und seit 1166 gar dessen Abt gewesen.¹²⁰ Dieselbe Zeugenliste von 1182 verrät darüber hinaus, daß einer von

¹¹² *Annales Magdeburgenses* zu 1134 S. 184: *Adelberoni Nienburgensi abbati successit Arnoldus abbas s. Iohannis baptistae.*

¹¹³ Vgl. die vorige A. und dazu *Annalista Saxo* zu 1133 S. 768: *Et quia Heinricus Basiliensis episcopus a papa omnino degradatus fuit, Adalbero Nienburgensis abbas, antea prior monasterii s. Blasii de Nigra Silva, eidem canonice electione cleri et populi per consilium imperatoris successit.* Dazu *Jakobs*, *Adel* S. 94 f. u. 108 f.

¹¹⁴ Erstmals wird ein solcher Würdenträger vermutet in dem *Meynlach de s. Wibberto prepositus* in der Tauschurkunde Ottos von Schweinfurt mit Erzbischof Hartwig von Magdeburg von 1100 II 5 bei *Israëll/Möllenberg* S. 236 Nr. 175, vgl. dort S. 648 (Register).

¹¹⁵ *NN. prepositus s. Wiperti (in Nuenburch)* ist z. B. die häufigste Form der Zeugenerwähnungen Propst Ludolfs seit 1179; ebd. S. 473 Nr. 359, S. 481 Nr. 366 von 1180 bis hin zu S. 553 Nr. 420 von 1187.

¹¹⁶ Die Übergabe an das Bistum Halberstadt unter Bischof Burchard I. wurde durch DH. IV. 32 von 1058 II 7 sanktioniert.

¹¹⁷ *Schmidt* 1 S. 169 Nr. 200 mit *Conradus prepositus Nienburgensis*, nachträglich beurkundet 1141 *in magno sinodo in festiuitate Lucę ewangeliste* = X 18. Drübeck galt später als Vitus-Kloster; *Jacobs*, UB. Drübeck S. XIII sowie unten bei A. 186.

¹¹⁸ Sie wird für 1185 V 17 bezeugt durch eine Or.-Urkunde Erzbischof Wichmanns von Magdeburg bei *Israëll/Möllenberg* S. 528 Nr. 401 mit dem Zeugen *Sifridus Hersveldensis et Nienburgensis abbas*. Auf seine Nienburger Würde hat Siegfried nach der *Chronica Montis Sereni* (in: MG. SS. 23, 1874) S. 166 Z. 38 f. erst 1195 verzichtet. Zum Hersfelder Amtsantritt siehe *Annales Magdeburgenses* zu 1180 S. 194 f.: *Sigifridus, in Monte s. Iohannis (= Kloster Berge) abbas, ad regalem Hersfeldensem ecclesiam transfertur.*

¹¹⁹ Otto von *Heinemann*, *Codex diplomaticus Anhaltinus* 1 (1867) S. 456 Nr. 616: *Beringerus prior, Conradus prepositus, Otto prepositus de Hagennenrode et totus conventus fratrum . . .*

¹²⁰ *Annales Magdeburgenses* zu 1166 S. 192: *Arnoldus Magdeburgensis abbas felicis memorie terrenis exemptus, clarum sui reliquid memoriale. Cui eodem anno successit Sifridus, electus de eadem congregatione.* Vgl. weiter die A. 118 zitierte Translationsnotiz aus den *Annales Magdeburgenses* zu 1180. Ihr zufolge scheint er Berge erst 1180 aufgegeben zu haben. Vgl. *Hafner* S. 97 A. 68. Siegfrieds Berger Nachfolger Heinrich tritt erstmals in *Israëll/Möllenberg* S. 488 Nr. 372 von 1180 [nach X 9] auf.

Nienburg abhängigen Kirche ein Propst vorstand, der nach späteren Belegen anscheinend nicht über Kanoniker, sondern über Mönche und Konversen gebot.¹²¹ Die heimische wie die auswärtige Propstwürde sind denn auch in einer weiteren Nienburger Urkunde von 1191 zu erkennen.¹²² Priorat und Propstei als ranghöchste Klosterämter vertrugen sich anscheinend in ehemals hirsauisch umgeformten Konventen Mitteldeutschlands ebenso miteinander wie in den benachbarten Klöstern der junggorzischen Herrandreform.

Zum Abschluß der Frage nach der innerklösterlichen Verfassung in Konventen der Herrand-Reform sei noch ein Blick auf das der Bewegung den Namen gebende lothringische Mutterkloster Gorze gestattet. Der Beleg aus dem Antrittsjahr Abt Heinrichs des Guten, in dem nach ihm selbst Dekan und Propst die Liste der klösterlichen Amtsträger anführen,¹²³ war oben schon verwertet worden. Im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts jedoch läßt sich eine – zunächst nur als terminologische Retusche wirkende – Veränderung fassen. Dem Abt folgen jetzt Prior und Propst,¹²⁴ wobei die Umbenennung in einer Titulatur wie *Gislebertus sancte Gorziensis ecclesie prior atque decanus* zu fassen wäre.¹²⁵ Doch gleichzeitig läßt sich erkennen, daß die Rangstellung und damit die Bedeutung des Propstes in der Führungsspitze des Konvents zweifelhaft wird. Schiebt sich zunächst gelegentlich ein Kapellan zwischen ihn und den Prior,¹²⁶ so sind dies bald nur mit Namen genannte Mönche und verschiedene andere klösterliche Amtsträger wie *apocrisarius*, *cartularius*¹²⁷ oder der Kämmerer.¹²⁸ Mit dieser Beobachtung kann das wenige vereinbart werden, was über den Aufgabenbereich der Präpöste zu Gorze aus den Urkunden hervorgeht. 1109 erfährt man vom Streit über einen Weingarten, in dessen Verlauf der Gorzer Propst zusammen mit dem Vogt und einigen Leuten seiner Kirche fremde Weinleser vertrieben hatte.¹²⁹ Mitte Januar 1051 bestätigte Leo IX. dem Abt Siegfried von Gorze die beiden Mönchszellen Amel (nordwestlich von Metz) und Varangéville¹³⁰ (südöstlich Nancys). Vier Jahre später wird als Vorsteher von Amel zweimal ein Propst genannt,¹³¹ und noch 1126 trifft Bischof Heinrich I. von Verdun, in dessen

¹²¹ Von *Heinemann* 6 (1883) S. 111, Registerstichwort *Hagananrothe*.

¹²² Urkunde Abt Siegfrieds bei von *Heinemann* 1 S. 495 Nr. 676: *Testes Otto prepositus in Hagenwot, Cunratus prepositus in Nienburg* . . .

¹²³ *D'Herbomez* S. 234 Nr. 132 von 1055; vgl. oben bei A. 51.

¹²⁴ *D'Herbomez* S. 309 Nr. 176 von [1138/62]: Abt Isembald, dann in der Zeugenliste *Richardus prior Gorziensis, Walfridus prepositus, Albertus capellanus* . . . – im Register ebd. S. 666 als Propst W. zu Gorze bezeichnet; der angebliche Zweitbeleg ließ sich nicht verifizieren. Weiter ebd. S. 332 Nr. 197 von [1164/70].

¹²⁵ Ebd. S. 330 Nr. 195 von [1161/70], eine Urkunde Abt Alberts von Gorze für die Bewohner des Klosterorts. Hier auch ein Beleg für das Folgende.

¹²⁶ Ebd. S. 313 Nr. 180 von [1152/60].

¹²⁷ Ebd. S. 330 Nr. 195; vgl. oben A. 125.

¹²⁸ *D'Herbomez* S. 339 Nr. 200 von 1171.

¹²⁹ Ebd. S. 256 Nr. 146.

¹³⁰ JL. 4250 = Julius von *Pflugk-Harttung*, *Acta pontificum Romanorum inedita* 1 (1881) S. 18 Nr. 23 aus Or., *d'Herbomez* S. 223 Nr. 124 aus Kop.

¹³¹ Ebd. Nr. 129 f. S. 230 bzw. 232: . . . *domnus Bernerus, prepositus Amellensis* . . .

Diözese die Propstei lag, Bestimmungen über Rechte und Pflichten des dortigen Propstes.¹³² Das bedeutet allerdings nicht, daß den Zellen stets eigene Propstei vorgestanden hätten. Wenn nämlich 1095 Abt Werner von Gorze *cum suo preposito, fratre Adelone* vor Bischof Burchard I. von Metz die Rechte seines Vogtes zu Amel erörtert¹³³ und sechs Jahre später Bischof Pibo von Toul die Zuständigkeit von St. Nikolaus zu Varangéville *interueniente domno Adelone, eiusdem loci preposito* regelt,¹³⁴ dürfte man hierin Aufgabenbereiche ein und desselben gorzischen Propstes fassen,¹³⁵ der möglicherweise sogar im Mutterkloster residierte. Auch in Gorze selbst lassen sich somit in dem Herausdrängen des Propstes aus der klösterlichen Führungsspitze auf der einen und der Zusammenfassung mehrerer Ämter auf der anderen Seite zentralistische Züge feststellen, die sich in keinem wesentlichen Punkt von den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten im Siegburger, Hirsau-Berger und Ilsenburger Reformkreis unterscheiden. Das Gegenbild liefert vielmehr eine weiterhin „altgorzische“ Reichsabtei wie Hersfeld, in der zwar auch Ämterkumulationen vorkamen, die abhängigen Abteien und Präposituren jedoch ihre Selbständigkeit und die alten Stiftsdignitäre ihren Einfluß bei den das Gesamtkloster betreffenden Entscheidungen wahrten.¹³⁶

Es mag verwundern, daß die bisherigen Erörterungen sich mit einem Punkt beschäftigen, den Hallinger gerade nicht zu den drei einschlägigen Unterscheidungsmerkmalen zwischen jungcluniazensischer und junggorzischer Reform gerechnet hat. Doch gerade für diese drei Bereiche, nämlich Konverseninstitut, Vogtei und Exemption, hat die seitherige Forschung zeigen können, daß sie auch in jungcluniazensischen Kreisen unterschiedlich gehandhabt wurden. So ist das jüngere Konverseninstitut weniger als cluniazensisch denn als spezifisch hirsauisch und sanblasianisch erwiesen worden,¹³⁷ ohne jedoch für die hirsauischen Konvente Mittel- und Norddeutschlands stets faßbar zu sein. Immerhin erfährt man aus Ekkehards Bericht über die Ermordung Bischof Dietrichs von Zeitz/Naumburg im Jahre 1123,¹³⁸ daß der Attentäter ein

¹³² Ebd. S. 262 Nr. 149 von 1126 X 22.

¹³³ Ebd. S. 245 Nr. 140; zum Aussteller Poppo-Burchard vgl. Benno Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter (Phil. Diss. Bonn 1911) S. 25.

¹³⁴ D'Herbomez S. 344 f. Nr. 203 von 1101 X 11. Die originale Überlieferung weist Jacques Choux, L'épiscopat de Pibon (= Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine, 1952) S. 231 in Regest Nr. 81 nach.

¹³⁵ Adelos Betitelung als Propst zu Varangéville bei Choux S. 231 ist somit nicht falsch, aber kaum erschöpfend.

¹³⁶ Auch hier genügt als Beleg die instruktive Liste der Amtsträger bei Hafner S. 139 f.

¹³⁷ Lewald (s. o. A. 18) S. 310 f. und in: ZRG. KA. 44 (1958) S. 397 (Buchbesprechungen). Dem stimmt Hallinger in: LThK. 6 (1961) Sp. 518 nunmehr anscheinend zu. Zu den sanblasianischen Konversen Semmler S. 313 und Jakobs, Adel S. 41, 51, 103, 113 A. 7, 138 u. 290. Anders David Knowles, The Monastic Order in England (Cambridge 1963) S. 754 f.

¹³⁸ Ekkehardi Chronicon (in: MG. SS. 6, 1844) S. 261: . . . *invenitur inter eos, quos conversos fratres dicimus, quidam perversus ex eadem gente Soraborum progenitus . . .*; vgl. Jakobs, Hirsauer S. 55.

sorbischer Konverse aus dem von dem Kirchenfürsten selbst gegründeten Benediktinerkloster Posa¹³⁰ (heute am nordöstlichen Strandrand von Zeitz) gewesen ist. Aus dem oben¹⁴⁰ schon als hirsauisch angesprochenen Kloster Nienburg ist ein ehemals begüterter Konverse zu 1191 bezeugt.¹⁴¹ In Siegburger Kreisen wurde das jüngere Konverseninstitut mit Befremden betrachtet, wenn auch wohl nicht vollständig abgelehnt.¹⁴² Für die englischen Clunienser bestreitet die Forschung die Übernahme des jüngeren Konverseninstituts überhaupt.¹⁴³ Umso auffälliger nimmt sich die Stellungnahme der sogenannten Junggorzter aus. So schildert der hirsauisch orientierte Autor des ältesten Teils der *Annales Pegavienses*¹⁴⁴ das tadelnswerte Verhalten eines Laienbruders, der dem um 1092 aus Münsterschwarzach nach Pegau entsandten Abt Bero besonders eng verbunden war¹⁴⁵ – Münsterschwarzach ist oben¹⁴⁶ bereits als Ausgangspunkt der Reformtätigkeit des Junggorzter Ekkebert im zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts erwähnt worden. Für Ilsenburg ist 1128 ein Konverse jüngerer Ordnung sogar urkundlich bezeugt. Daß er „reich und von Adel“ war,¹⁴⁷ entspricht genau dem, was sonst über die Rekrutierung der hirsauischen Konversen aus adligen Kreisen bekannt ist.¹⁴⁸ Daß außerdem auch an der Ministerialität festgehalten wurde, unterscheidet Klöster der

¹³⁰ Zu 1114 IX 8 wird in Otto *Dobenecker*, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae* 1 (1895 f.) Nr. 1102 die Weihe einer dortigen Kapelle aus Holz berichtet; ebd. Nr. 1160 (mit weiteren Nachrichten) Dietrichs Bestätigungs-urkunde von 1121 XI 9 = Felix *Rosenfeld*, UB. des Hochstifts Naumburg 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt NR 1, 1925) S. 105 ff. Nr. 123. Ebd. S. 103 f. Nr. 120 = JL. 6766 von 1119 X 30 genehmigte Kalixt II. die Besetzung mit Mönchen (!). Nach Codex Hirsaugiensis f. 18' (s. o. A. 66) S. 20 kamen 2 Äbte aus Hirsau. Vgl. *Jakobs*, Hirsauer S. 55 und Walter *Schlesinger*, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 2 = Mitteldt. Forschungen 27, 1962) S. 197 f.

¹³⁰ Nach A. 111.

¹⁴¹ Von *Heinemann* 1 S. 495 Nr. 676.

¹⁴² *Semmler* S. 295 u. 314–21.

¹⁴³ Ebd. S. 313 mit Verweis auf *Knowles*, *Monastic Order* S. 419 f. u. 439.

¹⁴⁴ Man vgl. das Lob der *regularis disciplinae districtio, quae secundum Hirsaugiensium institutionem iam laudabiliter ubique propagari ceperat*, in den *Annales Pegavienses* zu 1101 (in: MG. SS. 16, 1859) S. 246. Dazu *Hallinger*, *Forze* S. 410 f.

¹⁴⁵ *Annales Pegavienses* zu 1092 S. 244: *Tunc quidam ex laico conversus, moribus et astucia perversus, cuius fraudulentiam abbas suus, quia simplicis admodum naturae erat, minus notaverat et . . . eundem prae ceteris sibi in ministerium asciverat . . .* Daß hier kein Konverse älteren Typs gemeint ist, zeigt die Gegenüberstellung zu den *fratres* in den beiden vorangegangenen Sätzen.

¹⁴⁶ Bei A. 53.

¹⁴⁷ *Jakobs*, UB. Ilsenburg 1 S. 15 Nr. 13 von 1128 IV 7: . . . *vir quidam nomine Bern, tam nobilitate quam facultatibus preditus, Ilsineburgense cenobium conversionis gratia expetens et ad commanendum susceptus . . .* Zur Ilsenburger Provenienz der Urkunde *Helmut Beumann*, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Halberstadt (in: *AUF*. 16, 1939) S. 12 f. Vermutlich ist auch der *illuster vir* *Volkmar*, der mit seinen Söhnen *in ipso monasterio* (= Huysburg) *ad conversionem* kam, den Laienbrüdern zuzurechnen; *Schmidt* 1 S. 218 Nr. 250 von 1157.

¹⁴⁸ *Jakobs*, Hirsauer S. 189.

Herrand-Reform¹⁴⁹ von solchen hirsaischer¹⁵⁰ oder Siegburger Observanz¹⁵¹ ebensowenig.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt man beim Vergleich der Stellung, die jungluniazensische und Herrand-Klöster zur Vogtei einnahmen. Die erbliche Gründervogtei in Huysburg und die dort ebenfalls zugestandene Anwesenheit des Vogts bei der Abtswahl¹⁵² – anscheinend der extremste schriftlich fixierte Fall gefährdeter *libertas* im ilsenburgischen Reformkreis –,¹⁵³ läßt sich gut mit den Bestimmungen über die Vogtei derer von Grieben und der *presentia advocati* vergleichen, die 1129 Erzbischof Norbert von Magdeburg bei der Übergabe der Kollegiatkirche zu Ammensleben (nordwestlich Magdeburgs) an Abt Arnold von Berge beurkundete.¹⁵⁴ Hier erhielt der Vogt für seine Person gar Stimmrecht bei der Abtswahl: „Der Wahl möge der Vogt allein beiwohnen, der . . . in gleichem Recht und Rat mit den Mönchen dort handeln soll“.¹⁵⁵ Daß obige Deutung nicht als Überinterpretation abgetan werden kann, sichert eine (weitere) Bestätigungsurkunde Erzbischof Ludolfs von Magdeburg aus dem Jahr 1197. Neben der ausdrücklichen Erwähnung der hirsaischen *Consuetudines* liest man hier, daß der Vogt „genau so wie ein anderer Klosterbruder einzeln an der Wahl mitwirken werde“ – *loco alterius fratris simpliciter electioni cooperabitur*.¹⁵⁶ Gelegentlich gilt als Erklärung, dem Gründer sei nur wegen seiner nahen Verwandtschaft zum Erzbischof dieses Zugeständnis gemacht worden.¹⁵⁷ Doch das kann lediglich für die über zehn Jahre jüngere Bestätigung dieser Verfügung durch

¹⁴⁹ Huysburg: *Schmidt* 1 S. 218 Nr. 250 von 1157; Ilsenburg: *Jacobs*, UB. Ilsenburg 1 S. 39 Nr. 36 von 1191; weiteres bei Aloys *Schulte*, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (21922) S. 400.

¹⁵⁰ In der Nachbarschaft der Herrandklöster sind dies z. B. Nienburg a. d. Saale: von *Heinemann* 1 S. 441 Nr. 597 von 1180; Berge: *Holstein*, UB. Berge S. 43 Nr. 61 von 1209 – weiteres bei *Schulte* S. 399; St. Michael zu Hildesheim: Karl *Janicke*, UB. des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 1 (Publicationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven 65, 1896) S. 456 Nr. 480 von [1190/97] und dazu *Schulte* S. 400 f. Allgemein *Jakobs*, Hirsauer S. 21 u. 172–84.

¹⁵¹ *Semmler* S. 308–11.

¹⁵² *Schmidt* 1 S. 97 Nr. 134. Zur Verlässlichkeit oben bei A. 71.

¹⁵³ *Hallinger*, Gorze S. 544 bezieht sich lediglich auf das aus dem *Chronicon Hujesburgense* S. 141 erschließbare *Deperditum Burchards II.*, ohne den Hinweisen bei *Beumann*, Beiträge S. 7 mit A. 4 weiter nachzugehen. Allerdings ist die dort erwogene Datierung (1084/88) nach der Erzählung des *Chronicon* eher auf „vor 1084“, wenn nicht gar „vor 1080“ einzuschränken. Doch dem wäre nachzugehen.

¹⁵⁴ Nur erhalten als Insert in *Israël/Möllenberg* S. 310 f. Nr. 247 von 1140 I 1, S. 311 auf 1129 datiert.

¹⁵⁵ Ebd. S. 310 f.: *Cui electioni solus advocatus intersit, qui tamen nichil privato et quasi potiori, sed communi et simili cum fratribus iure vel consilio agere ibi se debere noverit.*

¹⁵⁶ Vollregist bei George Adalbert von *Mülverstedt*, *Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis* 2 (1881) S. 36 f. Nr. 78, Zitat S. 36. Vgl. Georg *Rathgen*, Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei (in: ZRG. KA. 17, 1928) S. 16 f. Als Zeugen fungierten übrigens u. a. die Äbte von Huysburg und Ilsenburg.

¹⁵⁷ *Jakobs*, Hirsauer S. 122.

Erzbischof Konrad von Magdeburg, dessen Neffe Graf Hermann von Grieben war,¹⁵⁸ angeführt werden. Im Unterschied zu der hirsaischen Regelung in Ammensleben wurde die Erbvogtei in Huysburg ausdrücklich auf den Mannesstamm der Gründerfamilie beschränkt und entsprechend auch verfahren.¹⁵⁹ Im Vergleich hiermit wirkt die Ammenslebener Regelung weniger skrupulös. Sie läßt zu einer Gegenüberstellung mit dem Hirsauer Formular von 1075 ein, dessen Wahlpassus gar keine Beteiligung von außen vorsah. Denn die 1075 von Heinrich IV. sanktionierte Anwesenheit von Klerus, Vogt und Volk der Kirche bezog sich lediglich auf die Einsetzung, die *constitutio* des neuen Abtes durch den ranghöchsten Klosterbruder. Die Abtswahl selbst sollten vorher die Mönche allein vornehmen.¹⁶⁰ Die 1129 für Ammensleben verbriefte Beschränkung laikaler Anwesenheit auf die Person des Vogtes wurde mit einer Intensivierung seines Einflusses erkauf. Auf dem Hintergrund des laikalen Eigenkirchenrechts bedeutete die bloße, wenn auch gleichberechtigte, „Mitwirkung“ des führenden Repräsentanten der Gründerfamilie für diese eine spürbare Machteinbuße. Die Gründervogtei als solche ist in hirsaischen Kreisen übrigens auch sonst weder ausgeschlossen noch nachdrücklich bekämpft worden.¹⁶¹

Was schließlich Exemptionsstreben, anti-episkopale Züge und Romverbundenheit anbelangt, so hat bereits die unmittelbare Kritik der hallingerschen Ergebnisse vor einer zu einseitigen Festlegung clunisierte Klöster auf dieses Programm gewarnt.¹⁶² Für Hirsau hat sich das gelegentliche Übergehen des Speyerer Diözesanbischofs mit dessen kaiserlicher Parteistellung erklären und eine spezifische Vorliebe für die Exemtion nicht nachweisen lassen.¹⁶³ Es verwundert somit nicht, daß in Privilegien Paschalis' II. für Harsefeld und Reinhardtsbrunn aus dem Jahre 1102, die anscheinend von demselben Gesandten in Rom erwirkt worden sind, der Schutz des apostolischen Stuhls, die *traditio Romana* und der Rekognitionszins¹⁶⁴ in der gleichen Weise verbrieft

¹⁵⁸ *Israëll/Möllenberg* S. 310 Nr. 247: *Conradus Dei gratia . . . Vir namque religiosus Hermannus comes, nepos meus . . .*

¹⁵⁹ *Schmidt* 1 S. 97 Nr. 134: *Porro advocatiam domino Miloni comiti concessimus ea ratione, ut inter filios suos filiorumque filios et deinceps ceteros posteros ex masculini sexu natus obtineat. Quodsi in posteritate heredum masculinus sexus defecerit, potestas eligendi advocatum in ius abbatis fratrumque redeat.* Zur Praxis *Beumann*, Frühgeschichte (s. o. A. 67) S. 101 ff. – Der Mannesstamm der Gründerfamilie erlosch bereits nach der 2. Generation.

¹⁶⁰ *DH.* IV. 280 S. 360: *Quem (sc. abbatem) dum regulariter fratres eligant, dehinc ut solet ad constituendum eum in choro monasterii conveniant et una clero advocato populoque sanctuario presentibus decanus . . . virgam regiminis . . . tradat in manum ipsius, quem tota fratrum congregatio sibi elegerat.*

¹⁶¹ *Jakobs*, Hirsauer S. 164–67.

¹⁶² *Schieffer*, Reformbewegung (s. o. A. 20) S. 36 f.

¹⁶³ *Jakobs*, Hirsauer S. 29 bzw. 116 f.

¹⁶⁴ *JL.* 5905 f. von 1102 IV 11 = *Lappenberg* S. 119 f. Nr. 127 bzw. *Otto Posse*, Die Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1100–1195 (= *Codex diplomaticus Saxoniae regiae* I 2, 1889) S. 1 f. Nr. 1. Faksimile des Reinhardtsbrunner Stücks im Lichtbildarchiv des Instituts für mittelalterliche Geschichte zu Marburg (E 777).

wird wie in Papsturkunden für andere romverbundene Klöster. Wem die Tatsache, daß Bischof Herrand als einziger Mittelsmann für die gleichgerichtete Aktion beider Klöster in Frage kommt, angesichts der gleichfalls feststehenden hirsausischen Beziehungen beider Konvente methodisch nicht ausreicht, kann die *traditio Romana* und den jährlichen Rekognitionszins in Gestalt eines Corporale berücksichtigen, die Bischof Reinhard von Halberstadt 1109 in seiner Bestätigungsurkunde für Hillersleben festhielt,¹⁶⁵ die oben¹⁶⁶ bereits als Beleg für die Prioratsverfassung im Ilsenburger Reformkreis verwertet wurde.

Entfallen die bislang von der Forschung unterstellten inhaltlichen Unterschiede zwischen der Herrandreform und jungcluniazensischen Bewegungen Hirsauer und Siegburger Observanz, so ist damit noch kein Zusammengehörigkeitsbewußtsein von Konventen ausgeschlossen, die ihre Prägung im wesentlichen der Tätigkeit eines Mannes, nämlich Herrands, oder Vorsteher und Mönche dessen erstem Kloster in der Halberstädter Diözese, nämlich Ilsenburg, verdanken. Als einschlägiges Zeugnis hierfür darf der sogenannte Ilsenburger Wahlpassus angesehen werden, der sich wiederholt in Bestätigungsurkunden für Klöster dieses Reformkreises findet.¹⁶⁷ Er empfiehlt für den Fall, daß ein Konvent keinen Abtskandidaten aus den eigenen Reihen zu stellen vermag, die Berücksichtigung der Mutter- bzw. Schwesterkonvente. Der Regelung wird der „ausschließliche Sinn einer Garantie für den Fortbestand der Gorzer Form“ unterstellt; er gilt als „Kampfmanifest gegen jegliche fremden Reformeinflüsse“,¹⁶⁸ namentlich solche Hirsaus.¹⁶⁹ Als ältestes Zeugnis für diese Bestimmung ist eine beschädigte, aber mühelos zu ergänzende Originalurkunde Bischof Burchards II. von Halberstadt vom 23. April 1085 zu nennen, mit der die Reform Ilsenburgs urkundlich festgehalten wurde. Hiernach soll beim Ableben des Abtes keine Gewalt von außen geübt, sondern derjenige geweiht werden, den die Mönche aus dem eigenen Konvent oder aus einem solchen cluniazensischer, fruttuarischer oder gorzischer Observanz einmütig wählen.¹⁷⁰ Daß hier eine Rangfolge festgelegt werden sollte,

¹⁶⁵ Schmidt 1 S. 97 Nr. 134: *Milo comes ipsam ecclesiam beati Laurentii . . . liberam Deo et s. Petro Rome contulit . . . ; sed Rome dumtaxat in signum subiectionis ab ipso loco corporale eidem apostolice sedi annis singulis persolvatur. Porro . . .* – folgt der oben in A. 159 eingerückte Vogteipassus. Zum linnenen Hostientuch, das auch heute noch als Corporale verwendet wird, Josef Braun und Johannes Wagner in: LThK. 3 (21959) Sp. 62.

¹⁶⁶ Bei A. 72.

¹⁶⁷ Vgl. die Übersicht bei Hallinger, Gorze S. 638 ff., wo die JL-Angaben in 14434 und 17474 (statt 13434 bzw. 13302) zu verbessern sind.

¹⁶⁸ Ebd. S. 649.

¹⁶⁹ Ebd. S. 413.

¹⁷⁰ Jacobs, UB. Ilsenburg 1 S. 6 f. Nr. 5, wiederhergestellt mit Hilfe von Schmidt 1 S. 108 f. Nr. 142 Bischof Reinhardts für Huysburg von 1118 X 18: *[Cum vero abbas obierit, non quilibet] extraneus violenta temeritate ingeratur, sed quem sibi concors fratrum societas sive de eodem sive [de alio monasterio ordine dumtaxat Cluniajense vel Fructuariense seu Gorziense disposito elegerit, sine dolo vel venalitate ordinetur* – etwas anders, aber mit gleichem Sinn Hallinger, Gorze S. 643 A. 28.

wirkt unwahrscheinlich. Es geht offenbar um Reformklöster schlechthin, und hier verdient denn auch Beachtung, daß Gorze auch noch als namengebend für eine Observanz angesehen wird. Zu Recht hat Hallinger in ähnlichem Zusammenhang an die Feststellung Lamperts von Hersfeld im Rahmen seiner Würdigung Erzbischof Annos II. von Köln und dessen Reformierung Siegburgs mit Hilfe Fruttuarias erinnert. Danach hätten sich „die übrigen gallischen Bischöfe“ durch den Metropolitanen dazu anregen lassen, aus Gorze oder Cluny oder Siegburg oder anderen Klöstern Mönche zur Umschulung ihrer (Eigen-) Klöster zu holen.¹⁷¹

Mit nahezu denselben Formulierungen wie 1085 wurde der Passus 1118 von Bischof Reinhard von Halberstadt für Huysburg wiederholt,¹⁷² um dann knapper gefaßt in Ilsenburger Papstprivilegien von 1136 und 1160 einzugehen.¹⁷³ Am ausführlichsten regelte Bischof Reinhard die Abtswahl in der schon mehrfach¹⁷⁴ erwähnten Gründungsbestätigung für Hillersleben von 1109. Hier wird für den Fall, daß der eigene Konvent keinen geeigneten Kandidaten zu stellen vermag, zunächst eine Anfrage in Ilsenburg, bei abschlägigem Bescheid in Huysburg, im Falle dortiger Ablehnung in Berge zu Magdeburg und an letzter Stelle in irgendeinem cluniazensischen Konvent vorgeschrieben.¹⁷⁵ Selbst wenn dies nicht Formulierungen aus dem ersten, sondern aus dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts sein sollten, in dem gerade der Berger Prior Volrad den Hillerslebener Abtsstuhl bestiegen hatte¹⁷⁶ – eine Spitze gegen Berge und seine hirsauische Observanz kann man schwerlich herauslesen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Hillersleben von Ilsenburg aus reformiert, besiedelt und mit seinem ersten Vorsteher versehen worden war; daß Huysburg den gleichen „Ilsenburger Wahlpassus“ verbrieft erhalten hatte wie das älteste Herrand-Kloster; daß beide Konvente – im Unterschied zum Magdeburger Johanneskloster – zur Diözese Halberstadt gehörten: Dann nimmt die gleichsam historisch gewachsene Spitzenposition von Ilsenburg und Huysburg in der Wahlregelung für Hillersleben nicht mehr wunder. Man könnte sich sogar fragen, was Berge in dieser Reihe zu suchen habe, wenn nicht als Verfälschung aus der Zeit Abt Volrads!

¹⁷¹ Lamperti Annales zu 1075 (s. o. A. 52) S. 245: *Quod eius (d. h. Annos II.) factum imitati, caeteri Galliarum episcopi, alii ex Gorzia, alii ex Cluniaca, alii ex Sieberg, alii ex aliis monasteriis monachos vocantes, novam divini servicii scholam in suis singuli monasteriis instituerunt.* Bei Hallinger, Gorze S. 518 als Beleg für die Verwandtschaft von Gorze, Cluny und Fruttuaria gewertet.

¹⁷² S. o. A. 170.

¹⁷³ JL. 7751 = Jacobs, UB. Ilsenburg 1 S. 19 Nr. 16 von 1136 I 2: *Obeunte vero te . . . Electus autem iuxta Cluniacensium vel Fructuariensium seu Gorziensium ordinem sine pravitate et exactione aliqua consecratur.* So auch JL. 14434 von 1160 II 19 (Viktor IV.) – Hallinger, Gorze S. 639 hat irrig „Febr. 20“.

¹⁷⁴ Oben bei A. 71 u. 166.

¹⁷⁵ Schmidt 1 S. 97 Nr. 134: *Si forte, quod absit, intra suum claustrum personam idoneam nequeunt reperire, requirant primo Ilseneburch; si nec ibi, Huisburch; si vero nec ibi, faciant electionem de Monte s. Iohannis baptiste Magdeburch. Si in hiis locis personam congruam non repererint, libera sit eis de quibuslibet nostru episcopii partibus eligendi potestas, secundum ordinem dumtaxat (!) Cluniacensium.*

¹⁷⁶ S. o. bei A. 67 f.

Über die Kontakte hinaus, die von der bisherigen Forschung zwischen Herrand von Ilsenburg und Halberstadt und den Hirsauern bei den Gründungsvorgängen in Reinhardsbrunn und Lippoldsberg aufgezeigt worden sind, konnte oben auf die Beteiligung Herrands und des hirsauschen Abtes Hildebold von Berge an der Reformierung Harsefelds hingewiesen werden. Auch in Lippoldsberg war Hildebold dabeigewesen.¹⁷⁷ Auf Grund einer Notiz der *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* wird mit einem Magdeburg-Aufenthalt Herrands kurz vor seinem Tod in Reinhardsbrunn 1102 gerechnet.¹⁷⁸ Ins Magdeburger Exil ging mit Herrand damals auch der Halberstädter Domherr Adelgoz, der im Sommer 1107 den Magdeburger Erzstuhl bestieg¹⁷⁹ und während seiner bis zum Sommer 1119 währenden Amtszeit die Verbindungen zu Halberstadt und den von Herrand seinerzeit betreuten Klöstern aufrechterhalten haben dürfte. In der schon erwähnten Urkunde Erzbischof Norberts von Magdeburg für Ammensleben von 1129 war neben dem in erster Linie betroffenen Abt Arnold von Berge auch sein Amtsbruder aus Hillersleben Zeuge, ebenso bei einer Besitzbestätigung Erzbischof Konrads für dasselbe Kloster vom Jahre 1135.¹⁸⁰ Fünf Jahre später kam zu Irmenhard von Hillersleben auch noch Burchard von Wimmelburg hinzu, als in Anwesenheit Abt Arnolds von Berge die große Gesamtbestätigung Ammenslebens ausgesprochen wurde.¹⁸¹ Als Abt Arnold Mitte Januar 1154 eine testamentarische Schenkung an sein Kloster beurkundete, war neben den hirsauschen Äbten Eberhard von Königslutter und Thietmar von Ballenstedt aus dem Herrand-Kreis noch Rudolf von Wimmelburg anwesend.¹⁸² Gelegentlich hielt sich ein Berger Abt aber auch in der Halberstädter Diözese auf, so Hildebold bei der Privilegierung Hillerslebens von 1109¹⁸³ – ein Indiz für die Verlässlichkeit des ganzen überlieferten Wahlpassus dieser Urkunde einschließlich der Berücksichtigung Berges an dritter Stelle und wohl auch ein Zeugnis dafür, daß mit den gleichfalls anwesenden Äbten Martin von Ilsenburg und Alfred von Huysburg keine unversöhnlichen Reformgegensätze aufbrachen. Daß in der spät fixierten Berger Lokalüberlieferung des neuen Rangs Hillerslebens als einer Abtei und der Weihe ihres ersten Abtes Alverich ausdrücklich gedacht wird,¹⁸⁴ bestätigt diese Deutung auch von der Magde-

¹⁷⁷ Manfred *Stimming*, Mainz UB. 1 (= Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, 1932) S. 311 Nr. 405 bei A. 8. Faksimile bei Walter *Heinemeyer*, Die Urkundenfälschungen des Klosters Lippoldsberg 1 (in: AfD. 7, 1961) Taf. Ib gegenüber S. 72.

¹⁷⁸ *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* 23 (in: MG. SS. 14, 1883) S. 408 Z. 11 ff. Dazu Paul *Ostwald*, Erzbischof Adalgoz von Magdeburg 1107–1119 (Phil. Diss. Halle 1908) S. 9.

¹⁷⁹ *Hauck* 3 S. 1007; Rudolf *Meier*, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (= Studien zur Germania sacra 1, 1967) S. 342.

¹⁸⁰ *Israël/Möllenberg* S. 311 in Nr. 247 bzw. S. 299 Nr. 238.

¹⁸¹ Ebd. S. 311 Nr. 247 von 1140 I 1.

¹⁸² *Holstein*, UB. Berge S. 24 Nr. 36. Ballenstedt war 1123, Königslutter 1135 von Arnold selbst den Hirsauern zugeführt worden; *Jakobs*, Hirsauer S. 66 f.

¹⁸³ *Schmidt* 1 S. 98 Nr. 134. Vgl. oben bei A. 71 f., 165 u. 174.

¹⁸⁴ *Gesta abbatum Bergensium* (s. o. A. 68) S. 9.

burger Überlieferung her. Stimmt eine oben¹⁸⁵ vorgenommene Identifizierung, so gehört hierher auch jene auffällige Feier des Veitstages vom Sommer 1141, die ein Propst des mit Berge verbundenen Klosters Nienburg im Kreise der Äbte von Huysburg, Ilsenburg und Wimmelburg im Marien- und Vituskloster Drübeck vornahm.¹⁸⁶

Doch die Kontakte zwischen den halberstädtischen Reformklöstern und hirsauischen Kreisen beschränkten sich nicht auf solche mit Berge. Als Kaiser Lothar III. 1134 dem damaligen Marien- und späteren Agidien-Kloster zu Braunschweig den Besitzstand sicherte, ließ er in der Narratio festhalten, daß seinerzeit auf die Dotierung durch seine Schwiegermutter die Übergabe an Abt Heinrich von Bursfelde erfolgte und nunmehr der Ilsenburger Mönch Goswin erster Abt geworden war.¹⁸⁷ Bursfelde war seit 1093 aus Corvey mit hirsauischen Mönchen besiedelt worden und bei dieser Observanz geblieben.¹⁸⁸ Die erste Braunschweiger Klosterkirche jedoch hatte 1115 Bischof Reinhard von Halberstadt geweiht,¹⁸⁹ der – wie die Zeugenlisten seiner Urkunden erkennen lassen – eng mit den Äbten der Herrand-Reform zusammenarbeitete. Auch hier scheinen sich somit Reformgegensätze zwischen hirsauischen und Ilsenburger Mönchen nicht bemerkbar gemacht zu haben.

Es dürfte nunmehr möglich sein, eine Antwort auf die Frage nach der Eigenständigkeit der Junggorzger Bewegung in ihrem auf Herrand von Ilsenburg und Halberstadt zurückgehenden Zweig zu versuchen. Auf den hier angesprochenen Gebieten der kirchlichen und klösterlichen Verfassungsgeschichte haben sich keine entscheidenden Unterschiede zu den gleichzeitigen jungcluniazensischen Bewegungen besonders der Hirsauer Observanz aufzeigen lassen. Der Terminus „junggorzisch“ vermag formale Filiationszusammenhänge und genetische Zuordnung von Klöstern prägnant zu beschreiben und erweist sich insofern als wissenschaftlich brauchbar. Sucht man darüber hinaus aber auch dort, wo keine einschlägigen Consuetudines sich als Mischobservanzen erweisen lassen, inhaltliche Bestimmungen zu fassen, so scheint „junggorzisch“ für die Herrand-Reform die historische Wirklichkeit eher zu verstellen als zu erhellen. Damit soll in keiner Weise geleugnet werden, daß die Angehörigen des Ordo Ilsenburgensis davon wußten, daß Herrand ursprünglich in Gorze Profess getan hatte. Stärker jedoch als diese Tatsache dürfte das gemeinsame Reformanliegen mit Siegburg und Berge gewirkt haben, von dessen Profess die Mitglieder des Herrandkreises sich nach einer neueren Annahme auch in der Tracht nicht unterschieden haben.¹⁹⁰ Es bedarf somit keiner besonderen Erklärung mehr, daß in der Verbrüderungsliste des Marienklosters zu Rastede (15 km nördlich Oldenburgs), das 1091 mit Konsens des zuständigen Bremer Ordinarius von Bischof Hartwich von Verden

¹⁸⁵ Nach A. 113.

¹⁸⁶ *Schmidt* 1 S. 169 Nr. 200; s. o. A. 117.

¹⁸⁷ *DLo.* III. 67 S. 104.

¹⁸⁸ *Jakobs*, Hirsauer S. 64.

¹⁸⁹ *Meyer von Knonau* 6 (1907) S. 330 f.

¹⁹⁰ *Semmler* S. 218.

geweiht wurde,¹⁰¹ neben Äbten und Mönchen des hirsausischen Klosters St. Michael zu Hildesheim¹⁰² die ersten aus Ilsenburg gekommenen Äbte von Harsefeld ebenso wie Abt Ekkehard von Huysburg mit Thiezelin, Meinzo, den Inklusen und vielen anderen Klosterangehörigen stehen.¹⁰³ Es wird somit nicht nur eine historische Reminiszenz gewesen,¹⁰⁴ sondern durchaus auch als inhaltliche Aussage zu verstehen sein, wenn Bischof Burchard II. von Halberstadt 1085 die Umwandlung Ilsenburgs in einen Mönchskonvent beurkundete „nach der Benediktinerregel und dem cluniazensischen Ordo, wobei sich mein Neffe – gemeint ist Herrand – als Abt dieses Klosters einsetzte“.¹⁰⁵ Für die ältere Generation der Junggorzer um Ekkebert von Münsterschwarzach bestätigt dies die Betitelung der schon oben¹⁰⁶ erwähnten Würzburger Con-suetudines von ca. 1070 als „regulierte Mönchsgewohnheiten nach Art der Cluniacenser“.¹⁰⁷ Als allgemeineres Ergebnis wäre festzuhalten, daß man der cluniazensischen Bewegung seit dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts doch wieder eine umfassendere Bedeutung – gerade für das östliche und nördliche Reichsgebiet – einräumen muß, als es nach dem monumentalen Werk Hallingers den Anschein haben konnte.

¹⁰¹ *Historia monasterii Rastedensis* 13 (in: MG. SS. 25, 1880) S. 502; vgl. *May* Nr. 385 – „Bischof Hartwich von Bremen“ bei Hermann *Hoogeweg*, *Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation* (1908) S. 110 ist ein Versehen.

¹⁰² *Chronica monasterii s. Michaelis in Hildesheim* (in: Heinrich *Meibom* d. J., *Rerum Germanicarum* tomus II, Helmstedt 1688) S. 519; *Conradus* (sc. II.) *abbas sextus rexit annis quatuor; pater (?) professus videlicet monasterii ss. Stephani et Viti in Corbeia, secundum aliquos frater carnalis abbatis Meinwardi* (sc. *Hildesheimensis*). Vgl. das knappe *Conradus secundus professus in Corbeia* im *Chronicon coenobii s. Michaelis Hildesheim* (in: Georg Wilhelm *Leibniz*, *Scriptorum Brunsvicensia illustrantium* tomus II, Hannover 1710) S. 400 – S. „100“ bei *Hallinger*, *Gorze* S. 843 A. 253 ist Druckfehler.

¹⁰³ *Series abbatum s. Mariae in Rastede* (in: MG. SS. 13, 1881) S. 346. Die dort außerdem genannten Professoren von St. Godehard zu Hildesheim und St. Paul zu Bremen scheinen ebenfalls den Ilsenburger Kreisen zugewandt gewesen zu sein.

¹⁰⁴ So *Hallinger*, *Gorze* S. 517 f.

¹⁰⁵ [. . . in religionem monasticam iuxta beati Benedicti regulam et ordinem Cluniacensem, admittente nepote meo eiusdem monasterii abbate . . .]; *Jacobs*, UB. Ilsenburg 1 S. 6 Nr. 5 von 1085 IV 23, diesmal ergänzt mit Hilfe von ebd. S. 8 Nr. 7. Diese Urkunde hat *Hallinger*, *Gorze* S. 639 u. 640–43 als Fälschung erwiesen; seine Datierung „nach 1197“ bedarf der Überprüfung.

¹⁰⁶ Nach A. 55.

¹⁰⁷ *Inc. regulares usus monachorum secundum morem Cluniacensium*; *Hallinger*, *Reformbräuche* S. 107.

